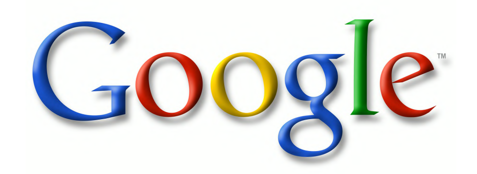
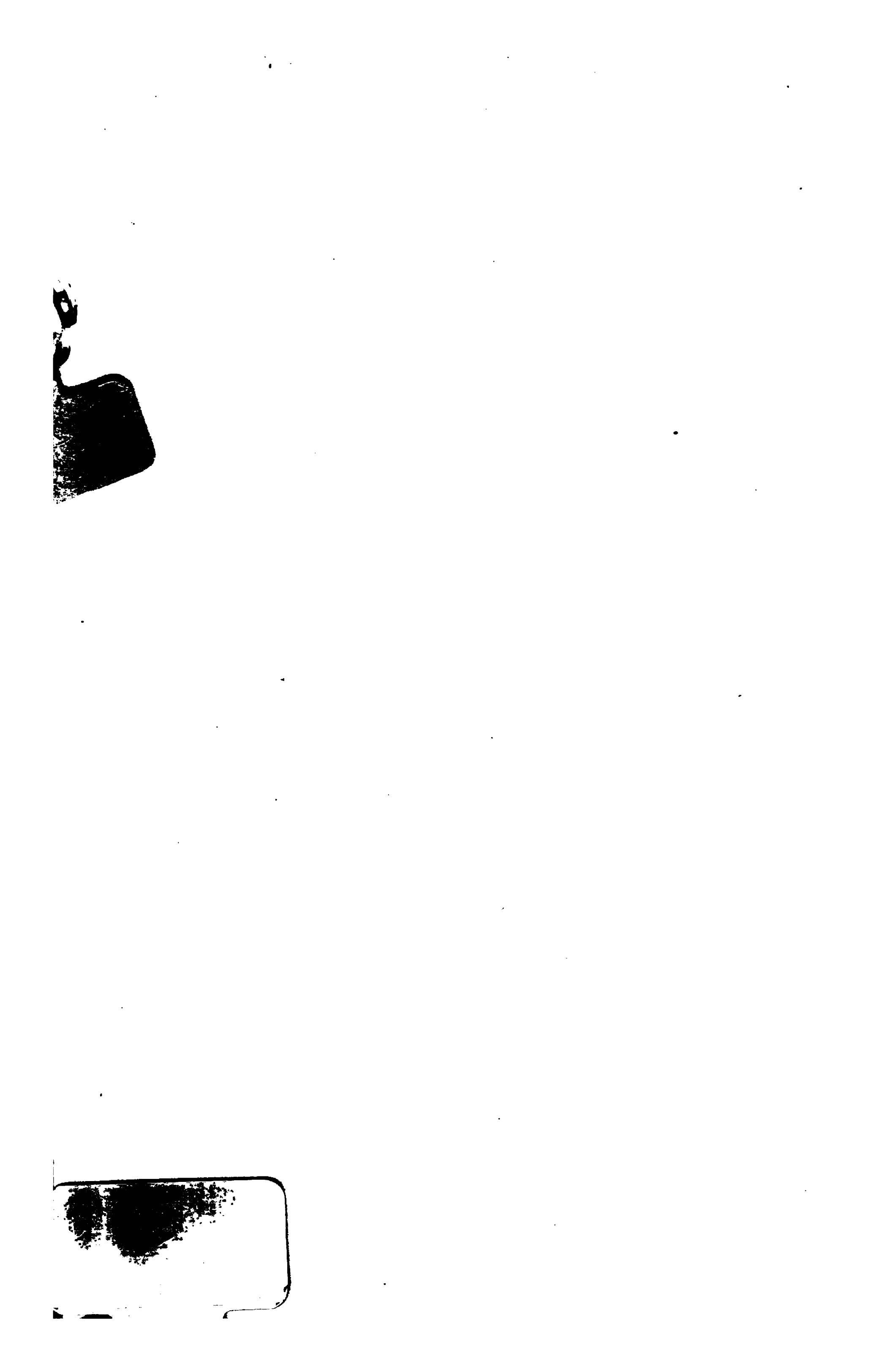




Das Eheliche Güterrecht des Kantons St. Gallen

dargestellt nach den

Statutarrechten und dem kantonalen Rechte.



Inaugural-Dissertation

zur

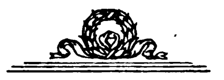
Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Eduard Guntli, cand. jur.



1897.

Einleitung.

Während in einer Anzahl von Kantonen sowohl die Rechtsgeschichte, als auch das geltende Recht wissenschaftliche Darstellung und Bearbeitung gefunden haben, ist im Kanton St. Gallen bis vor Kurzem in dieser Hinsicht wenig oder gar nichts geschehen. Dass dieser Umstand auf die Weiterentwicklung unseres kantonalen Rechts eine Rückwirkung ausüben musste, ist leicht begreiflich und wenn Eugen Huber in seinem Werke „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts“ sagt, dass manche kantonale Rechte im allgemeinen der Wissenschaft nicht den Tribut bezahlen, den wir ihr oft wünschen möchten, so dachte er hiebei sicher nicht zuletzt an das st. gallische Recht.

Indes lenkt sich in letzter Zeit mehr als früher das Interesse juristischer Kreise auf den reichen Schatz von Rechtsquellen unserer st. gallischen Gebiete und auf die Klarlegung des Verhältnisses derselben zum kantonalen Rechte. Bei der geplanten Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen soll auch der Kanton St. Gallen gebührende Berücksichtigung erfahren. Eine Uebersicht der st. gallischen Rechtsquellen bis zum Jahre 1798 wurde erst kürzlich publiziert. Auch mit der Bearbeitung derselben in Bezug auf einzelne Materien des Privatrechts ist bereits ein Anfang gemacht. (Max Gmür, die Entwickelung der letztwilligen Verfügungen nach den Rechtsquellen des Kantons St. Gallen).

Vorliegende Arbeit entsprang dem Streben, die Kenntnis der Rechtsnormen zu vermitteln, welche für einen wichtigen Teil des Privatrechts in den nunmehr st. gallischen Landen Geltung hatten, als diese zu einem neuen Staatsgebilde

zusammengelegt wurden; im weitern soll die Entwickelu[ng]
unseres kantonalen Rechts in der nämlichen Materie bis z[ur]
Gegenwart verfolgt und das Verhältnis desselben zum v[or]
kantonalen Recht dargestellt werden. Die Wahl fiel aus d[em]
Grunde gerade auf das eheliche Güterrecht, weil dieses ei[ne]
der am wenigsten abgeklärten Seiten unseres geltenden P[ri]
vatrechts bildet. Ein besonderes Interesse bietet die Unte[r]
suchung, wie man trotz der vielgestaltigen statutarrechtliche[n]
Bestimmungen in unserm Kanton zu einem einheitlichen eh[e]
lichen Güterrechte kam, ohne dass je ein bezügliches Spezia[l]
gesetz erlassen worden ist.



Erster Abschnitt.

Das eheliche Güterrecht der st. gall. Statutarrechte.

I. Geschichtliche Grundlage.

Die Statutarrechte, welche zur Zeit der Gründung des Kantons St. Gallen in den verschiedenen Landesgegenden in Geltung standen, bilden das Produkt einer vielhundertjährigen Entwickelung. Sie beginnt mit der Zeit, wo der nördliche Teil unseres Kantons von den Alemannen in Besitz genommen wurde. Diese brachten ihr einheitliches Stammesrecht mit, während im südlichen Teile noch rhätischer Rechtsgebrauch herrschte, welcher erst allmälig infolge fortschreitender Germanisierung dem alemannischen Rechte wich. Mit der Vollendung der Germanisierung im 11. Jahrhundert dürfte auch das alemannische Volksrecht in unsern Gebieten zu allgemeiner Geltung gelangt sein. Der ächt demokratische Grundsatz des Stammesrechtes ging dahin, es solle unter den Angehörigen eines und desselben Stammes auch nur *ein* Recht gelten. Inzwischen änderten sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse; das Stammesrecht geriet in Verfall, nachdem die Stammeseinheit durch die in den Vordergrund getretenen Hundertschaften aufgehoben war. Noch mehr befördert wurde dieser Zersetzungsprozess durch die Zerteilung des Volkes in verschiedene Klassen und Stände, welche wieder ebensoviele rechtsbildende Kreise ausmachten. Von besonderer Bedeutung waren die Immunitätsbezirke und Grossgrundherrschaften, deren Untertanen dem allgemeinen Stammesrecht entzogen wurden. Ihre Beziehungen unter sich

und zur Grundherrschaft regelten sich nach Hofrecht, welch
zunächst Gewohnheitsrecht war, nach und nach aber in d
Weistümern und Offnungen Aufzeichnung erfuhr. Daneb
blieb noch eine Klasse freier Bauern bestehen, die nicht unt
Hofrecht standen, sondern eigene Gerichte besassen u
selbständiges Recht schufen. Bei ihnen erhielt sich das A
denken an das alte, einheitliche Stammesrecht am lebendigste
wenn es auch nicht gelang, dasselbe schöpferisch weiter z
gestalten. Ausserdem waren es noch die Gemeinwesen m
städtischem Charakter, welche nach Autonomie strebten un
so teilweise zur Bedeutung selbständiger rechtsbildend
Kreise gelangten.

Während wir auf diese Weise bis zum Ausgange de
Mittelalters eine immer mehr sich ausdehnende Rechtsze
splitterung wahrnehmen, machte sich von da an das Bedür
nis nach Vereinfachung geltend. An Stelle der kleinen ze
splitterten Rechtskreise wollte man eine geringere Anzah
grösserer Rechtskreise setzen. Dieser Tendenz halfen di
veränderten politischen Verhältnisse in ausgiebigem Mass
nach. Die Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen ware
nach wechselvollen Schicksalen unter die Botmässigkeit ver
schiedener Herren gekommen. Einen grossen Teil nahm da
fürstliche Stift St. Gallen für seine Landeshoheit in Anspruch
der Fürstabt war Landesherr über das Gebiet vom Bodense
bis nach Wyl und an den Hörnliberg und von da südwärts
bis zum Speer hin. Doch hat man im fürstlich st. gallische
Gebiet zwei Teile von einander zu scheiden: die „alte Land-
schaft" und das Toggenburg. Während der Fürstabt übe
die alte Landschaft als unumschränkter Herrscher gebot, be-
sass das Toggenburg in seiner Landsgemeinde und in eine
Anzahl selbst gewählter Beamter ein Gegengewicht gegen-
über der fürstäbtischen Regierungsgewalt. Das Rheintal wa
neun schweizerischen Ständen untertan, die dasselbe ab-
wechselnd durch einen Landvogt regieren liessen. Die Herr-
schaft Sax gehörte dem Stande Zürich an und erhielt alle
neun Jahre einen Landvogt. Die Grafschaft Sargans war

3 Schweizerständen gemeinsam untertan, die abwechselnd alle 3 Jahre einen Landvogt bestimmten. Die Landvogtei Gaster und Uznach (mit Einschluss von Weesen und Gams) standen, ersteres seit 1438, letzteres seit 1447, im Besitze von Glarus. Zu dauernder politischer Selbständigkeit gelangten die Städte St. Gallen und Rapperswil; letzterer Stadt war ein kleines benachbartes Gebiet untertan. Landesherrliche Rechte übet endlich auch das Gotteshaus Pfäfers in seiner nächsten Umgebung aus.

Obwohl mit dem 16. Jahrhundert eine Zeit politischer Stagnation begann und den eigenen, wie den gemeinsamen Herrschaften gegenüber der Absolutismus durchgeführt wurde, so machte doch die Weiterentwickelung des Rechts einen grossen Schritt vorwärts. Das Streben der Regierungen war darauf gerichtet, der geschilderten Zersplitterung des Rechts ein Ende zu machen. Die oben erwähnten staatlich organisierten Gebilde waren nunmehr die für Vereinfachung des Rechts gegebenen Kreise. In den Stiftslanden, sowie im Herrschaftsgebiet des Klosters Pfäfers wurde die einheitliche Gesetzgebung und damit die Verdrängung der Hofrechte zumeist von der Regierung ohne Zutun des Volkes durchgeführt. Die Unifikationen in den sogen. Untertanenländern wuchsen zum grössten Teil aus Land und Volk heraus, allerdings unter Mitwirkung der herrschenden eidgenössischen Stände. Wenn auch die regierenden Orte nicht ihr eigenes Recht in den Untertanenländern zur Geltung brachten, so diente jenes diesen immerhin als Vorbild.

Zu selbständiger Rechtsbildung kraft politischer Unabhängigkeit gelangten die Städte St. Gallen und Rapperswil.

Innerhalb der fürstäbtischen Lande blieben Wyl und Lichtensteig hinsichtlich des Erbrechts von der Unifikation ausgenommen und erhielten das Privileg, in dieser Materie selbständig zu legiferieren.

Auch das Städtchen Walenstadt gab sich trotz seiner politischen Unselbständigkeit noch im Jahre 1629 ein eigenes Stadtbuch, während die übrigen städtischen Gemeinwesen, wie

Altstätten, Sargans, Weesen und Uznach wohl Ansätze zu Entwickelung eigenen Rechtes aufweisen, in der Folgezeit aber das Recht mit der sie umgebenden Landschaft teilten.

Aus diesem Stadium der Rechtsentwickelung gingen die *Statutarrechte* hervor, die nachmals bis zur Gründung des Kantons in Geltung blieben. Sie bilden die Fundgrube, aus der wir zu schöpfen haben, wenn dargestellt werden soll, was in Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten in st. gallischen Landen Geltung hatte, als die alte Ordnung der Dinge zusammenbrach, um einem neuen Staatsleben und moderner Gesetzgebung Platz zu machen.

In Betracht fallen vorzüglich folgende Rechte:

1. „Erbrecht des Gotteshauses St. Gallen und desselbigen Grafschaft Doggenburg von 1633“ nebst einem Erklärungs- und Erläuterungsmandat zu Art. 27 desselben Gesetzes von 1646 (Stiftsarchiv tom. X B).
2. Erbrecht von Wyl; diese äbtische Stadt genoss einer wenigstens nominellen Autonomie in Bezug auf das Erbrecht. (Stiftsarchiv R 82 fasc. 2.)
3. Erbrecht der Stadt Lichtensteig; hier bestand das gleiche Verhältnis wie in Wyl. (Stiftsarchiv tom. 1458.)
4. „Erbrecht der vier obern Höfe des Rheintals, als Altstätten, Marbach, Balgach und Bernang, anno 1651 renovirt und von beyden Obrigkeiten daselbst confirmirt“. (Stiftsarchiv R 122 fasc. 10.)
5. Erbrecht des Gotteshauses Pfäfers, geltend für Ragaz, Pfäfers, Valens, Vättis, von 1482. (Pfäferser-Archiv — nunmehr ein Teil des Stiftsarchivs, indes noch nicht geordnet.)
6. „Rodel der Mannzucht. Gerichtsordnung, Erbrecht und Landtgewer der Grafschaft Sangans“ von 1492, revidirt 1561. (Wasserschleben, Prinzip der Erbenfolge, Seite 247 ff.)
7. Landbuch von Werdenberg von 1639. (Wasserschleben a. a O. Seite 251 ff.)

8. Landbuch der Herrschaft Sax und Forstegg. (Wasserschleben a. a. O. Seite 257 ff.)
9. Landbuch von Gaster. 1564 vidimirt. (Wasserschleben a. a. O. Seite 277 ff.)
10. Uznacher Stadt- und Landrecht, 1602. (Wasserschleben a. a. O. Seite 288 ff).
11. „Der Statt St. Gallen Erbrecht und Satzungen. Erneuert und vermehret und auf obrigkeitlichen Befehl in Druck aussgegeben 1721". (Exemplar in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen.) Ferner: „Erneuerte Gerichts-Ordnung und Gesetze der Stadt St. Gallen 1780". Gedruckt 1781. (Exemplar in der Stiftsbibliothek.)
12. Stadtbuch von Rapperswil. 1582. (Archiv der Ortsgemeinde Rapperswil.)
13. Stadtbuch von Walenstadt, 1629. (Archiv der Ortsgemeinde Walenstadt.*)

II. Das eheliche Güterrecht.

Der Gang der Rechtsentwickelung, sowie die politischen Verhältnisse, wie wir sie oben in Kürze darzustellen versuchten, lassen zum vorneherein den Gedanken ausschliessen, als hätten wir es mit einem all' unsern Statutarrechten gemeinsamen ehelichen Güterrechte zu tun. Wenn vom deutschen Recht im allgemeinen gesagt wird, dass es gerade im ehelichen Güterrechte eine ungemein schöpferische Kraft entfaltet hat, so gilt dies jedenfalls auch vom Rechte des beschränkten Territoriums, mit dem wir uns beschäftigen. Unsere Statutarrechte weisen in den güterrechtlichen Grundsätzen eine verhältnismässig reiche Manigfaltigkeit auf, welcher indes ein gemeinsamer Gedanke zu Grunde liegt, nämlich der Gedanke des „ungezweiten Gutes" im Gegensatz zum römischrechtlichen Prinzip. Diesen Gedanken haben unsere Rechte

*) Vgl. Huber: System und Geschichte des schweizer. Priv.-R.; Band IV S. 18—175. Baumgartner: Geschichte des schweizer. Freistaates und Kantons St. Gallen; Band I. insbesondere S. 28 ff. Gmür: Uebersicht der Rechtsquellen des Kts. St. Gallen bis 1798.

aus dem Stammesrecht durch alle Stadien der Entwickelung herübergerettet; er bildet das Band, das die gemeinsame Abstammung unserer güterrechtlichen Besonderheiten deutlich erkennen lässt. Das Prinzip des ungezweiten Gutes ist gleichsam der ruhende Punkt, gegenüber welchem das Mannigfaltige als eine Besonderheit im einzelnen erscheint, welcher seinen Ausdruck in schwankenden Regeln über besondere Aeusserungen des Güterrechts findet; es bildet „das Thema zu dem die statutarrechtlichen Ausgestaltungen gewissermassen nur einen grossen Reichtum von Variationen bilden.“ *)

Wer unsere Statutarrechte durchgeht, sucht vergebens nach einem Abschnitt, der sich in gesönderter Darstellung mit dem ehelichen Güterrechte befassen würde. Vielmehr werden die vorhandenen güterrechtlichen Bestimmungen nur gelegentlich und in Verbindung mit andern Teilen des Privatrechts aufgestellt. Wir dürfen daher in den einzelnen Statutarrechten kein systematisch geregeltes und vollständig entwickeltes eheliches Güterrecht erwarten. Aus diesem Grunde glaubten wir bei der Darstellung des ehelichen Güterrechts, wie es die st. gallischen Statutarrechte enthalten, am besten in der Weise voranzugehen, dass wir die dort sich findenden, mehr oder minder zerstreuten güterrechtlichen Bestimmungen herausheben und nach näher zu bezeichnenden, für das eheliche Güterrecht entscheidenden Gesichtspunkten gruppieren.

Als solche Gesichtspunkte betrachten wir:

A. Eigentumsverhältnisse während der Ehe.
B. Dispositionsbefugnis der Ehegatten.
C. Haftbarkeit des Mannes- und Frauenvermögens.
D. Sicherung des Frauengutes.
E. Auflösung des ehelichen Vermögens.

A. Eigentumsverhältnisse während der Ehe.

Unsere Statutarrechte haben, wie wir bereits ausführten, alle das gemeinsame Moment, dass eine Vereinigung der Ver-

*) Huber: Referat betreffend den Vorentwurf für ein schweiz. ehel. Güterrecht, gehalten am schweizer. Juristentag 1894. Separatabdruck S. 3.

mögen beider Ehegatten stattfindet. Diese Vereinigung kann indes eine verschiedenartige sein; es kann das ganze Vermögen davon ergriffen werden, oder nur ein Teil desselben; die Vereinigung selber kann eine Vereinigung zu Miteigentum, resp. Eigentumseinheit oder eine weniger intensive zu blosser Verwaltungseinheit sein, während die Eigentumsverhältnisse nach Abschluss der Ehe die gleichen bleiben, wie vor Abschluss derselben. Entsprechend diesen verschiedenen Möglichkeiten finden wir denn auch in unsern Statutarrechten verschiedene Abstufungen von Vermögensvereinigung.

Am weitesten geht hierin das Landbuch von Gaster, sowie das Stadt- und Landrecht von Uznach. Hier schmelzen die beiden Vermögensmassen zu *einem* Vermögen zusammen und an dieser Einheit haben Mann und Frau zugleich Eigentum; es entsteht ein condominium pro indiviso, beherrscht und getragen vom ehelichen Verhältnis. Ausserdem, dass dieser Grundsatz aus den übrigen, später zu behandelnden Aeusserungen des ehelichen Güterrechts, wie sie in den genannten Rechten enthalten sind, gefolgert werden muss, findet er noch bestimmten Ausdruck im Stadt- und Landrecht von Uznach, welches sagt: „Item auch ist recht, wo zwey „Menschen Ehelich zesamen kommen nach Statt- und Land- „Recht ohne Geding, dererselben Menschen Gut ist dann ein „Gut und solle bey einandern schweinen und wachsen.“ *) Darnach wird also in der Ehe kein Unterschied gemacht zwischen Mannes- und Frauenvermögen, es gibt nurmehr ein eheliches Vermögen; keine Bereicherung ist möglich, ausser eine Bereicherung des gemeinsamen Vermögens zu Gesamteigentum, sowie auch Vermögensverminderungen das gesamte eheliche Vermögen treffen.

Nicht so einfach liegen die Eigentumsverhältnisse in den Rechten von Sargans, Werdenberg, Sax und Forstegg, Pfäfers. Auch diese Rechte kennen allerdings eine Vereinigung zu Miteigentum; sie erstreckt sich aber nur auf die eingebrachten Mobilien, während die Immobilien demjenigen Teil

*) Wasserschleben a. a. O. S. 295, alinea 4.

zu Eigentum verbleiben, der sie in die Ehe gebracht hat. Die Mobilien werden zu einer Masse vereinigt, an der dann ohne Unterschied der Herkunft der einzelnen Objekte der Mann zu $^2/_3$, die Frau zu $^1/_3$ Eigentum hat. Ganz gleich wie mit den Mobilien wird es mit einer allfälligen Errungenschaft gehalten; $^2/_3$ derselben sind Eigentum des Mannes, $^1/_3$ Eigentum der Frau. Als Beleg hiefür mögen die diesbezüglichen Bestimmungen des Sarganser Rechtes angeführt werden, mit welchen diejenigen der vorhin angezogenen Statuten beinahe wörtlich übereinstimmen. Sie lauten: „Item „des ersten, wo zwey Ehementschen zesammen kommen, „was dann jetweders von ligendem guot zuo dem andern „bringt oder bracht hat, das soll im oder sinen erben voran „belyben und werden. Varrend guoth, weders joch das pracht „hatt soll dem Mann oder sinen Erben die zwen theil belyben „vnd werden vnd der Frowen oder Iren erben den dritten „theil. Item wer ouch sach, das zwey Ehementschen by „einandern Rychotind und guot koufftend ligenndts oder „farendts, das sol ouch allwäg der Mann oder sin Erben die „zwen theil hinziehen und nemen und die frow oder Ir Erben „den dritten theil.“ *) Ueber den Begriff der Errungenschaft entnehmen wir diesen Rechten des nähern, dass darunter die eigentliche collaboratio, d. h. was auf Grund oneroser Titel und durch gemeinsame Arbeit erworben wurde, zu verstehen ist, während Vermögenszuwachs, der durch Erbschaft des einen oder andern Ehegatten zu stande gekommen ist, den Grundsätzen, die über das Stammvermögen gelten, unterliegt. Demnach verbleiben Immobilien, die einem Ehegatten durch Erbgang während der Ehe zufallen, im Eigentum desjenigen Gatten, der Erbe geworden ist; an den Mobilien hingegen erwerben Mann und Frau zu $^2/_3$ und $^1/_3$ Eigentum, „Ob „ouch zwey Eheliche Mentschen by einandern Erbtind, „ligenndts oder varenndts, soll aber das farendt guoth die „zwen theil dem man oder sinen erben werden und belyben „und der frowen oder Iren Erben der tritt theil. Und an

*) Wasserschleben a. a. O. S. 248.

„weliches das Erb fallt an den Man oder an das wyb, das-„selb oder sin Erben sonnd das ligennd guot vor dem andern „theil Erben und vorus dann nemen on Intrag."

Eine kleine Abweichung von den eben dargelegten Rechten weist das Statut von Walenstadt auf. Aus den für die Liquidation des ehelichen Vermögens geltenden Grundsätzen geht hervor, dass das in die Ehe gebrachte und während der Ehe ererbte Vermögen des Mannes wie der Frau, als gesönderte Vermögensteile betrachtet werden (die äusserlich in der Hand des Mannes eine Vereinigung erfahren haben), ohne zwischen Immobilien und Mobilien einen Unterschied zu machen. In Bezug auf die Errungenschaft hingegen besteht auch im Walenstadter Recht das gleiche Verhältnis wie in den übrigen oben bezeichneten Rechten, d. h. der Mann hat zu $^{2}/_{3}$, die Frau zu $^{1}/_{3}$ Eigentum an der Errungenschaft.*) Zur Erhärtung unserer Ausführung mag die betreffende Stelle aus dem Statut von Walenstadt hier Platz finden: „Item vnd hat ein Ehmann von Vater oder „Muter Erb etwas zu seinem weib bracht oder ihn an-„gefallen were, wass den dess vorhand ist, ligenndts oder „fahrenndts, dass soll ihm voruss gelangen und werden, „dessgleichen einer Ehfrauwen auch." (Art. 36.) Ueber die Errungenschaft wird gesagt: „Item vnd hand zwey Eh-„mentschen etwas bey einander erkaufft oder gewunnen, da „sollend aber dem Mann die zwen theil gelangen für eigen „vnd einer frauwen der dritte theil auch für eigen." (Art. 36, Abs. 2).

Wichtiger und weitergehend ist der Unterschied, den das Stadtrecht von Rapperswil betreffs der vermögensrechtlichen Verhältnisse während der Ehe aufstellt. Auch in diesem Statut finden wir keine diesbezüglichen Bestimmungen ausdrücklich enthalten. Wir sind also wiederum darauf angewiesen, aus den andern Aeusserungen des ehe-

*) Anderer Ansicht ist Orelli (Die ehel. Güterrechte nach den Quellen der Ostschweiz; Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. VI. S. 28 ff.), der nur in Bezug auf die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Gatten eine Abweichung des Walenstadter-Rechtes anerkennt.

lichen Güterrechts Rückschlüsse auf die Eigentumsverhältnisse zu machen. Aus Art. 8 geht hervor, dass das Frauengut in der Regel vom Mann gar nicht „verändert“ werden darf, es sei denn, das die Frau ihm das „gunne“; im letztern Fall muss ihr das „verthane Guth“ ersetzt werden, wofür der Frau besondere Mittel zu Gebote stehen. Sie wird also durch Eingehung der Ehe keineswegs aus dem Eigentumsrecht an ihrem eingebrachten Vermögen hinausgedrängt oder in demselben beeinträchtigt, im Gegenteil wird ihr der ungeschmälerte Bestand des Vermögens gesetzlich geschützt. Anderseits wird ihr auch nirgends ein güterrechtlicher Anspruch auf die eheliche Errungenschaft eingeräumt, so dass es mit dem unveränderten Vermögensbestand sein Bewenden hat. Damit macht aber das Rapperswiler Stadtrecht den im Züricher Stadtrecht von 1553 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz: „Einer frowen Gut sol weder schwinen noch wachsen“ zu dem seinigen.

Mit weit weniger Sicherheit lässt sich aus dem Rechte der Stiftslande und den verwandten Rechten von Wyl, Lichtensteig und der „vier obern Höfe des Rheintals“, sowie aus dem stadt st. gallischen Rechte feststellen, in welcher Weise die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten während der Ehe geordnet waren. Nicht nur fehlen uns direkte Bestimmungen hierüber, sondern auch die Normen, welche andere Seiten des ehelichen Güterrechts regeln, sind nicht derart, dass daraus klar und sicher auf die zu Grunde liegenden Eigentumsverhältnisse geschlossen werden könnte. Die Meinungen gehen denn auch hierin nicht ganz einig. Blumer (Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I. S. 493). sowie Huber (Schweizerisches Privatrecht IV. S. 434, doch mit Vorbehalt S. 435) nehmen für das stift st. gallische Recht und dasjenige der vier obern Höfe des Rheintals an, es bestehe gemeinsames Eigentum der Ehegatten an Fahrhabe und Errungenschaft. Orelli (a. a. O. S. 31) vertritt die Ansicht. beim stift st. gallischen Recht „scheine“ gemeinsames Eigentum der Ehegatten an der Fahrhabe vorzuliegen, die aber nicht consequent durchgeführt sei. Sehen wir uns indes die

Grundsätze, welche in diesen Rechten für die Liquidation des ehelichen Vermögens gelten, näher an, so bemerken wir, dass, wenn auch nicht durchgängig in allen Fällen, eine Scheidung des Mannes- und Frauengutes vorgesehen wird, um erst nachher dem überlebenden Ehegatten ein mehr oder minder starkes Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Verstorbenen einzuräumen. Im weitern erfreut sich insbesondere im stiftischen Rechte, wie nachher darzutun sein wird, das Frauenvermögen in seinem ganzen Bestande, besonderer Privilegien, vornehmlich den Gläubigern des Mannes gegenüber. Endlich wird im stadt st. gallischen Statut (Tit. XI) das „errungene Gut" ausdrücklich dem Manne zugesprochen. Diese Erwägungen führen uns zum Schlusse, dass grundsätzlich in diesen Rechten jeder Gatte Eigentümer seines zugebrachten und während der Ehe ererbten Vermögens bleibt; die Vereinigung der beiden Vermögensmassen ist nur eine Vereinigung zu Verwaltungseinheit in der Hand des Mannes; ihm kommt die Äufnung des ehelichen Vermögens zu gute, wie er anderseits auch für den Bestand des Frauenvermögens verantwortlich ist.

An diese Erörterungen glauben wir nicht unpassend die Darstellung eines Institutes anzuschliessen, das seinerseits auch von eigentumsrechtlichem Belang ist und welchem im Vermögen vorzüglich der Ehefrau eine besondere Bedeutung zukommt: gemeint ist das Institut der Morgengabe.

Die Morgengabe gilt nach dem ältern Recht als Unterpfand der ehelichen Liebe, das der Mann seiner Frau übergibt; durch sie wird die Ehefrau vor allen andern im Hause weilenden Frauen in besonderer Weise ausgezeichnet. Man sprach auch schon von der Morgengabe als von einem pretium virginitatis, weil sie am Morgen nach der Brautnacht verliehen wird. Auch unsere Statutarrechte beschäftigen sich zum Teil sehr einlässlich mit der Morgengabe und es ist von Interesse, zu sehen, wie im Laufe der Entwickelung dieses Institut seine frühere ideale Bedeutung einbüsste und all-

mählig zu einem blossen Geschenk oder zu einer besondern Fürsorge für die Ehefrau geworden ist.

Die hieher gehörigen Bestimmungen der Statutarrechte beschäftigen sich vorerst damit, für die Höhe der Morgengabe das zulässige Maximum festzustellen. Dieses Maximum bildet in den einen Rechten einen festen Betrag, in andern dagegen wird es durch eine bestimmte Quote des ehelichen Vermögens ausgedrückt. So bestimmt das Landbuch von Werdenberg in Art. 52 als Maximum 10 Gulden, das Statut der rheintalischen Höfe in Art. 3 zehn Pfund, während das Recht des Stiftes St. Gallen in Art. 3 als solches „fünf vom Hundert dess guts, so sie zusammen gebracht“ angibt.

Fasst man die Bedeutung der Morgengabe in's Auge, so sollte man glauben, dieselbe sei der Frau schon während der Dauer der Ehe zu uneingeschränktem Eigentum übergeben worden, über welches sie nach Gutdünken hätte schalten und walten können. Die Statutarrechte belehren uns indes eines andern; nach diesen erscheint die Morgengabe als ein blosser Anspruch, der erst bei Auflösung der Ehe durch Tod des einen Ehegatten geltend gemacht werden kann. Die statutarrechtlichen Bestimmungen, welche für diese „Erforderung“ der Morgengabe gelten, werden bei den Erörterungen über die Auflösung des ehelichen Vermögens Berücksichtigung finden. Der Charakter der Morgengabe ist ein höchst persönlicher. Dies kommt darin zu wirksamem Ausdruck, dass der diesbezügliche Anspruch der Frau, wenn sie vor dem Manne mit Tod abgeht, nicht etwa auf deren Erben übergeht, sondern einfach erlischt. Wenn auch dieser Grundsatz in der Natur der Morgengabe selber liegt, so findet er doch zuweilen bestimmten Ausdruck.*) So ist dies der Fall im Landbuch von Gaster. Art. 90.**): „Wann aber die person, dera die „Morgengab bestimpt ist, vor sinem Eegemachel, so ir die „bestimpt hatt, mit tod abgatht, So soll man den erben „nützit mer darumb ze antwurten han.“

*) Blumer a. a. O. I. S. 485 ff.

**) Wasserschleben a. a. O. S. 285.

Dass die wahre Bedeutung der Morgengabe sich im Bewusstsein des Volkes zu verlieren anfing, geht aus einer Bestimmung des Werdenberger Landbuches (Art. 52)*) hervor, wo von einer Morgengabe die Rede ist, die „ein Wittfrau einem Knaben gibt." Hiebei blieb man aber nicht stehen; in manchen Statutarrechten ist man vielmehr dazu gekommen, die „Morgengabe" seitens der Frau an den Mann schlechthin als voll und ganz gleichwertig mit der des Mannes an die Frau anzusehen und zu behandeln. Damit war aber die frühere Bedeutung der Morgengabe vollends preisgegeben; man dachte sich darunter nurmehr Geschenke, welche die Ehegatten einander machen konnten. Hieraus erklärt sich denn auch die in den Statutarrechten nicht selten vorkommende Zusammenstellung von Morgengabe und „Kram", indem unter „Kram" ganz allgemein die Geschenke des Ehemanns verstanden wurden.**) Dieser Auffassung von der Morgengabe begegnen wir in verschiedenen Rechten; das Landbuch von Gaster bestimmt in Art. 90: „hinwiderumb soll ein Mann auch die „Morgengab oder Kramm, so Ihme von seiner Frauwen gesetzt „wäre, Erben und Erforderen wie ein Frauw." ***) Nach Art. 10 des Stadtrechts von Rapperswil sollen die Satzungen über die Morgengabe „der Frau und dem Manne gleich dienen." Auch das Walenstadter Statut kennt die Möglichkeit, dass von der Ehefrau ihrem Manne eine Morgengabe ausgesetzt werde; dagegen stellt es für diesen Fall im Unterschied vom Fall der ächten Morgengabe die Beschränkung auf, dass sie nur ausgerichtet werden dürfe „den rechten gülten ohne schaden." (Art. 32) Nach diesen Ausführungen darf es uns nicht wundern, wenn das Statut der Stadt St. Gallen das Institut der Morgengabe überhaupt preisgegeben hat und dasselbe nirgends mehr erwähnt.

B. Dispositionsbefugnis der Ehegatten.

Wie im deutschen Recht überhaupt, so finden wir auch in unsern Statutarrechten das Prinzip des „ungezweiten Gutes",

*) Wasserschleben a. a. O. S. 257.

**) Huber: Schweizer. Privatrecht IV. S. 451.

***) Blumer a. a. O. I. S. 485.

wo nicht geradezu Gütergemeinschaft gilt, in der Weis
realisiert, dass dem Ehemann die gesetzliche Vormundschaf
über das Frauenvermögen zuerkannt wird. Unter diesem Ge
sichtspunkt löst sich die Frage nach der Dispositionsbefugni
des Ehemanns und der Ehefrau auf einfache Weise. Prinzipiel
ergibt sich daraus volle Dispositionsfreiheit des Manne
einerseits und Handlungsunfähigkeit der Frau auf der ander
Seite. Alle Gewalt und Gewere ruht während der Ehe i
der Hand des Mannes, infolgedessen der Frau die freie Ver-
fügung über ihr Vermögen abgeht. Da aber die eheliche
Vormundschaft um der Ehe selbst willen besteht, so findet
sie auch ihre eigentümliche Normierung in den Bedürfnisse
der Ehe. Diese machen teils Beschränkungen der eheherr-
lichen Verfügungsgewalt, teils Erweiterung der Frauenrechte
notwendig. Die st. gallischen Statutarrechte geben uns hier-
über nur sehr spärliche Auskunft. Das aus den Bedürfnissen
der Ehe sich unmittelbar ergebende Recht der sog. *Schlüssel-
gewalt* darin bestehend, dass Verpflichtungen, welche die
Ehefrau in ihrer Stellung als Hausfrau eingeht, vom Manne
anerkannt werden müssen, wird nirgends erwähnt. Dass es
aber wenigstens gewohnheitsrechtlich bestanden haben muss,
geht nicht nur aus seiner Natur hervor, sondern auch aus
dem Umstande, dass es in verwandten zürcherischen Statutar-
rechten bestimmten Ausdruck gefunden hat.*) Dieser Er-
weiterung der ehefräulichen Dispositionsbefugnis tritt er-
gänzend eine Einschränkung der ehemännlichen zur Seite,
wie wir sie in verschiedenen Statutarrechten aufgestellt finden.
Die Einschränkung besteht vornehmlich darin, dass der Ehe-
mann in seinen Verfügungen über das Frauengut an die Zu-
stimmung der Frau gebunden ist. Art. 27 des Erbrechts des
Gotteshauses St. Gallen bestimmt im Einklang mit demjenigen
von Wyl, dass der Mann das eingebrachte Frauengut „weder
„versetzen, noch sonsten bekümmern und beschwähren mag."
ohne Einwilligung der Frau, die hiezu besonderer Bevogtigung

*) Vgl. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich IV. S. 146.

bedarf. Das Stadtrecht von Rapperswil verordnet in Art. 8: „Weiters, so soll ein Mann seiner Ehefrau guth, das sie zu „ihme bringt, nit verändern noch verthun, sie gunne Ihm „denn das.“ Sogar von einem vollständigen Entzuge der ehemännlichen Dispositionsbefugnis ist in den Quellen die Rede. Er muss bei den zuständigen Behörden nachgesucht werden, wenn das Frauengut durch den Mann gefährdet erscheint. Die von der Behörde ausgesprochene Bevogtigung des Mannes hat die Aufhebung der Dispositionsgewalt im ganzen Umfang des ehelichen Vermögens zur Folge. Interessant sind in dieser Hinsicht die Ausführungen in Art. 38 des Erbrechts der vier obern Höfe des Rheintals: „Wann es sich „begäbe, dass eine Person über kurz oder lang so unnütz „und verschwenderisch wäre, dass er sein und seiner Frau „und Kinder ligendts und fahrendts Gut leichtfertiger Weise „mit Sauffen, Spielen, Tauschen, Schicken etc. oder in ander „Weg unnütz verschwendete oder verschickte, der soll von „einem Rath wegen seinem Haab und Gut mit einer taug„lichen Person bevogtet werden, also dass derselb ver„schwenderisch Mann ohne des Vogts Wissen und Willen „weder handeln, kauffen, noch verkauffen möge, geschähe aber „solches gleichwohl, solle es ungültig und kraftlos seyn.“

In besonderer Weise wird das Prinzip der ehelichen Vormundschaft des Mannes dann durchbrochen, wenn die Ehefrau als selbständige Handels- und Gewerbefrau auftritt. Hiezu bedarf sie der Zustimmung des Ehemanns, die eine ausdrückliche oder eine stillschweigende, durch blosse faktische Zulassung gegebene, sein kann. Dadurch wird dann aber auch innert dem Rahmen des ehefräulichen Gewerbes die eheliche Vormundschaft zwar nicht aufgehoben, aber suspendiert.*) Diesem Institut begegnen wir in zweien unserer Statutarrechte, nämlich in dem der Stadt St. Gallen und dem von Rapperswil. Dasjenige der Stadt St. Gallen hat hauptsächlich den Fall im Auge, wo die Ehefrau allein, höchstens unter Zuhülfenahme des Mannes als eines Angestellten, ein Gewerbe

*) Vgl. Bluntschli a. a. O. IV. S. 159 ff.

oder Handel ausübt (vgl. § 14 der Gerichtsordnung der Sta
St. Gallen von 1780). Das Stadtrecht von Rapperswil hi
gegen (in Art. 8) behandelt jene Ehefrau als Handels- un
Gewerbefrau, welche im Verein mit dem Manne „etwas Ge
werbs führt“ und ihm hilft „kaufen oder verkaufen, ei
nehmen und ausgeben.“ Jedenfalls ist hier der Fall gemeint
wo, wie wir heute sagen würden, Mann und Frau eine ge
meinsame Firma führen. Während nach der Ausdrucksweise
des stadt st. gallischen Rechtes für Schulden aus einem der-
artigen Betriebe solidarische Haftung der Ehegatten ange-
nommen werden muss*), so besteht im Rapperswiler Recht
der Grundsatz, dass zuerst der Ehemann und erst subsidiär
bei Insolvenz desselben die Frau haftbar werde.

C. Haftbarkeit des Mannes- und Frauenvermögens.

Aus der Vormundschaft und Gewere über das ganze eheliche Vermögen mit Einschluss des Frauengutes, wie sie dem Ehemann zusteht, geht hervor, dass an und für sich alle Schulden, die der Ehemann während der Ehe contrahiert, persönliche Schulden desselben werden. Allein die Verbindung des Frauen- und Mannesvermögens in der ehelichen Gemeinschaft führten dazu, bei der Haftbarkeitsfrage auch das Frauengut in Mitleidenschaft zu ziehen. Je inniger daher diese Verbindung ist, um so weiter geht die Haftbarmachung des ehefräulichen Vermögens für Schulden, die aus der Ehe herrühren. Diesen Grundsatz finden wir in unsern Statutarrechten durchgeführt.

Konsequenter Weise gehen in der Haftbarmachung des Frauenvermögens am weitesten die Rechte von Gaster und Uznach. Diese machen, wie wir bereits gesehen haben, keinen Unterschied zwischen den beiden Vermögensmassen, so dass für die Haftbarkeit kein Unterschied zwischen Mannes- und Frauengut gemacht werden kann. Dementsprechend bestimmt denn auch das Landbuch von Gaster in Art. 93: „Wan ein „Mann seines Guths nutzit mehr hat, und so vill schuldig

* „. . . . so sollen sie beyde zur Bezahlung gehalten werden.“

„ist, das mit seinem Gutt die Schulden, so mit ihnen beiden „redlich aufgegangen, nit möchten bezalt wärden, so soll ein „Frauw allwäg solche Schulden hälffen zahlen, die wol Sie „hatt bis an Ihr unter hembd." Damit ist gesagt, dass die Frau nicht etwa blos beim Auffalle des Mannes für ihr zugebrachtes Gut andern laufenden Forderungen gleich gestellt wurde, sondern dass sie, so lange sie unter der ehelichen Vormundschaft stand, unbedingt mitverpflichtet war für alle Schulden des Mannes, selbst die von ihm vor seiner Verehelichung eingegangenen.*)

Aehnlich spricht sich das Stadt- und Landrecht von Uznach aus, das den überlebenden Gatten für die Schulden des verstorbenen haften lässt, mit den Worten: „und solle das Lebendig für das Todte gelten unz an das Hemd." **) Brach über den Mann der Konkurs herein, so galt nach diesen Rechten der Grundsatz, dass die Frau mit ihrem ganzen Vermögen für die Befriedigung der Gläubiger, deren Forderungen nicht über die Zeit der Ehe hinaufreichten, einstehen musste; erst wenn die Gläubiger gedeckt waren, konnte sie den Rest ihres Vermögens zurück nehmen. Von einer Weibergutsforderung an die Konkursmasse des Mannes war nicht die Rede.***)

Entsprechend dem bereits behandelten Gemeinschaftsverhältnisse der Ehegatten an der ehelichen Errungenschaft, regeln das Statut von Sargans und die ihm verwandten Rechte den Anteil an einem allfälligen Rückschlag, mit andern Worten: bestimmen sie die Quote, für die der Mann einerseits und die Frau anderseits primär und unbedingt haften. Die Bestimmung des Sarganser-Rechtes lautet: „werind sy „(die Eheleute) aber by einandern gearmeth, das soll der „man umb die zwen theill enntgeltten und die Frow umb „den dritten theill." †) Noch deutlicher spricht sich das

*) Blumer a. a. O. I. S. 493.
**) Wasserschleben a. a. O. S. 295.
***) Blumer a. a. O. I. S. 176.
†) Wasserschleben a. a. O. S. 248.

Landbuch von Sax und Forstegg aus: „wan das unglück „vorhanden, das sy vertetend und ihnen am gueth abginge „und Schulden miechen, Soll ein man die zween theill und „ein Frauw den driten theill zu entgälten und abzetragen „schuldig syn, so wyt es gelangen mag." *) Eine Ausnahme bezüglich der Haftbarkeit lassen diese Rechte dann eintreten. wenn „dass Eindte under zweyen Ehementschen eindtweders „in Ehebruch oder andern hochsträflichen sachen verbuesete. „item verspielte, verbürgete, oder verkriegte. Solche Schul„den soll der unschuldige Ehegatte nützit zu entgelten haben." vielmehr werden sie „auss dess schuldigen theilen allein ab„gericht." **)

Die übrigen Statutarrechte stehen in Bezug auf die Regelung der Haftbarkeitsverhältnisse auf einem prinzipiell verschiedenen Boden. Für sie erscheint primär und grundsätzlich allein haftbar der Ehemann und zwar nicht nur für Verpflichtungen, die vor der Ehe eingegangen wurden, sondern auch für die eigentlichen Eheschulden. Allerdings kann er kraft seiner Dispositionsbefugnis (soweit sie nicht gesetzlich eingeschränkt ist) das Frauengut zur Befriedigung seiner Gläubiger benutzen, keineswegs aber können die Gläubiger selber auf das Frauengut greifen. Wurde das Vermögen der Frau in ersterem Sinne in Mitleidenschaft gezogen, dann wird die Frage praktisch, *wie weit* geht die Haftbarkeit des Frauenvermögens, d. h. in wie weit kann sie dasselbe vom Manne oder von der Konkursmasse ersetzt verlangen. Indes finden wir vom Grundsatz der Nichthaftung des Frauenguts. falls es nicht vom Manne selber zur Befriedigung der Gläubiger benutzt wurde, Ausnahmen aufgestellt. Dies ist insbesondere im Stadtrecht von Rapperswil der Fall. Dieses überbindet der Frau in Art. 8 die primäre Haftung für $^1/_3$ der Schulden des Ehemanns, wenn sie von ihrem Erbrecht auf $^1/_3$ seiner Fahrhabe Gebrauch machen will. Ferner stellt der angeführte Artikel die von unserm Grundsatz abweichende

*) Wasserschleben a. a. O. S. 259.

**) Sarganser-Recht. Wasserschleben a. a. O. S. 248.

Vorschrift auf, „es sollen auch Tuchleuthen, wirthe, krämer „und Mezger weiber und die unnütz versoffene Weiber für „ihre Männer schuldig seyn zu bezahlen.“ Ein Ratsbeschluss vom 8. Juli 1702 (enthalten im „Anhang“ des Stadtrechtes) änderte diese Rechtsregel dahin ab, „das von dato an die „gewerbsweiber*) nicht mehr für ihre Mannen zu bezahlen „schuldig seyn sollen, Es wäre dann, das in komenden Auf- „fähl der schuldgläubige genugsam probiren könnte, das die „Frau versoffen, verthuoend oder sonsten unhauslich gewesen „wäre;“ im letztern Fall muss die Frau mit ihrem Vermögen die Schulden des Mannes bezahlen helfen.

Hat der Mann zur Tilgung seiner Schulden das Frauengut bereits angegriffen, so dass eine Minderung nicht nur des Mannes-, sondern auch des Frauenvermögens eingetreten ist, so scheint das fürstlich st. gallische Statut einen Unterschied zu machen zwischen dem Fall, wo die Frau ebensoviel Schuld wie der Mann am Rückgange trägt und dem Fall, wo der Mann allein die Ursache desselben ist; wenigstens hebt es den erstern Fall ausdrücklich und besonders hervor und bestimmt, dass es dann im Ermessen des Richters stehen soll, zu entscheiden, „was oder wie vill das Ein oder das andere Gueth leiden solle.“ (Art. 27). Auch das Erbrecht der vier obern Höfe des Rheintals bestimmt die Haftung des Frauenguts ganz allgemein dahin, dass im Falle der „Verarmung die Frau dies mit ihrem Vermögen nach Massgabe der Grundsätze der Billigkeit und auf Grund Richterspruchs zu entgelten habe.“ (Art. 26).

Das Prinzip, dass für eheliche Schulden der Mann primär und grundsätzlich allein hafte, wird auch im stadt st. gallischen Statut vertreten. Dies verhindert nicht, dass im Konkurse des Mannes das Frauengut in Mitleidenschaft gezogen wird; der Frau steht aber das Recht zu, für ihr in die Massa geworfenes Frauengut eine Forderung geltend zu machen mit und neben den übrigen Gläubigern.

*) „Gewerbsweiber“ ist hier nicht im Sinne von „selbständigen Handelsfrauen“ zu nehmen, sondern nur im Sinne von „Ehefrauen gewerbetreibender Männer“. Vgl. unsere Ausführungen auf S. 20.

Der Grundsatz der primären Haftbarkeit des Mann
entfällt selbstverständlich, wenn es sich nicht um ehelich
Schulden, sondern um Schulden handelt, welche die Ehefra
ohne Wissen des Mannes kontrahiert hat. Solche Verpflich
tungen sind zwar gültig, verpflichten aber nicht den Mann
resp. das eheliche Vermögen als solches, sondern die Frau
sie haftet primär und persönlich. (Vgl. § 14 der Gerichts
ordnung der Stadt St. Gallen von 1781).

D. Sicherung des Frauengutes.

Die Tendenz nach Frauengutsversicherung reicht in der
Entwickelung des ehelichen Güterrechtes weit zurück. Noch
zur Zeit, als die Gütergemeinschaft vorherrschend war, sehen
wir sie im Kampfe mit den für die Ehefrau ungünstigen
Konsequenzen dieses Systems. Unterstützung fand die Weiter-
entwickelung und Kräftigung dieses Gedankens in den ver-
änderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Während nämlich
früher der Ehemann mit dem Vermögen seines Weibes blos
nutzbare Gegenstände in die Hand bekommen hatte, die er
zu gemeinem Besten geniessen und gebrauchen konnte, um
sie bei Auflösung der Ehe an wen Rechtens zurück zu geben,
so erhielt er jetzt, je weiter die Kapitalwirtschaft fortschritt,
Werte in seine Dispositionsbefugnis, die sich mit Gewinn
verkaufen oder sogar zur Spekulation gebrauchen liessen.
Dadurch bekam die freie Dispositionsgewalt des Mannes eine
ganz andere Bedeutung und war für die Ehefrau nicht ohne
Gefahr.*) Dies führte, wie wir bereits gesehen haben, dazu,
die grundsätzlich schrankenlose Dispositionsbefugnis des
Mannes einzuschränken und die vollständig gebundene der
Frau auszudehnen. Hiebei liess man es aber nicht bewenden,
sondern schritt zu einer wirksameren, faktischen Sicherung
des Frauenvermögens selber. Die st. gallischen Statutarrechte
stehen bereits auf diesem Standpunkte. Das Institut der
Sicherung des Frauengutes tritt uns in denselben unter ver-

*) Huber System und Geschichte des schweizer. Privatrechts IV.
S. 396. ff.

schiedenen Formen gegenüber, die sich in zwei Hauptarten scheiden lassen: Bestellung von Sicherheit für das Frauengut von Seiten des Mannes und Pivileg der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes.

Die Sicherstellung des Frauenvermögens seitens des Mannes weist insbesondere in den Rechten von Rapperswil, Gaster und Walenstadt eine bemerkenswerte Regelung auf. Im Rapperswiler Stadtrecht nämlich begegnen wir dem sog. „Legen an Erb und Eigen“ in seiner ursprünglichen Form und Bedeutung. Darnach verpfändet der Mann seine Liegenschaften für das zugebrachte oder während der Ehe erworbene Vermögen der Ehefrau. Dies geschieht indessen nicht erst infolge wirklicher Gefährdung des Frauenvermögens oder auf Verabredung hin, sondern tritt ohne weiteres von Gesetzes wegen ein. Die Ehefrau besitzt ein gesetzliches Pfandrecht an den Immobilien des Ehemannes für ihr Vermögen. Artikel 8 bestimmt: „was guths eine Frau zu ihrem „Manne bringt, das soll ligen und liegt an Eigen und Erben.“ Auch das Landbuch von Gaster weist diese Art von Sicherung des Frauengutes unter dem gleichen Namen auf, verordnet sie aber nur für einen bestimmten Fall und lässt sie auch hier nicht von Gesetzes wegen, sondern nur auf Antrag der Verwandten oder der Vormundschaftsbehörden eintreten. Die diesbezügliche Vorschrift ist in Art. 96 enthalten*): „Wann „ein Frau ein Mann nimbt der ussert dem Landt sitzet, oder „sich hinaussetzen welt, und einer Ihr Gutt vom Lanndt „ziehen wolte, der soll das sälbig Gutt widerlegen und ver„sichern an Eigen und Erb, wann dass von Ihm von Ihren „Fründen oder von einem Vogt und Raht erforderet wirdt, „wolt aber einer das nit thun, so mögend die Fründ oder „Vögt und Raht das Gutt im Landt behalten, bis einer „solches thut.“ Wenigstens materiell, wenn auch nicht mehr dem Namen nach, ist das „Legen an Eigen und Erben“ auch im Walenstadter Recht aufgenommen. Hier ist besonders der Fall gemeint, wo der Ehemann das Frauenvermögen verkauft

*) Blumer a. a. O. II. S. 171.

oder angreift. Aber auch hier tritt die Pfandbestellung am Vermögen des Mannes nicht von Gesetzes wegen ein, sondern erst in Folge Abmachung der Eheleute. (Vgl. Art. 38 des zitierten Statutarrechtes). Auf einem grundsätzlich andern Boden bezüglich der Frage der Sicherstellung des ehefräulichen Vermögens durch den Ehemann steht das stadt st. gall. Recht. Dieses verlangt hiezu die Mitwirkung der Behörden; bei ihnen muss Anzeige gemacht werden, wenn das Frauengut durch den Mann gefährdet erscheint. Die Entscheidung liegt beim kleinen Rat, der nach „Erdauerung“ aller Umstände vom Manne Versicherung des Frauenvermögens verlangen, oder aber das Gesuch abweisen kann, je nachdem ihm das Verlangen als gerechtfertigt erscheint oder nicht. Daran knüpft sich aber noch folgende Bestimmung: „würde „aber solche Klag ohnbegründeter Weiss und aus Passion „angeführt werden, so solle in solchem Fahl das Hoch ober„keitliche ernstliche Einsehen und wohlverdient exemplarische „Straff-Amt, lediglich vorbehalten seyn auch nothürfftig an„gekehrt werden.“ *) Indessen ist nicht ausgeschlossen, dass eine solche Versicherung auch ohne förmliche Verfügung der Behörde, allerdings unter Wahrung der Gläubiger-Rechte, zu stande kommen konnte, in dem Falle nämlich, wo beide Teile damit einverstanden sind. Merkwürdig mag es uns erscheinen, dass im Toggenburg, obwohl für diesen Landesteil fürstlich st. gall. Recht galt, welches Sicherung des Frauenguts nur durch Konkursprivileg kennt, eine an das Rapperswiler Recht erinnernde pfandrechtliche Versicherung des Frauensvermögens üblich war. Man ging dort so weit, einen Vater, der seiner Tochter Vermögen in die Ehe mitgibt, ohne es pfandrechtlich zu versichern und es auf diese Weise „verthuon“ lässt, zum Ersatz desselben zu verpflichten, „ob sich schon übrige Kinder dessen beklagten.“ **)

---

*) Vgl. Tit. XIII des st. st. gallischen Erbrechts.

**) Vgl. „Erb- und Güterrecht im Toggenburg. Auszug aus Protokollen und Gerichtsbüchen von einschlägigen Erkanntnussen und Rechtssprüchen.“ (Ende des 17. Jahrhunderts von Landweibel Germann geschrieben.) Stiftsarchiv tom. 1459.

Teils als Ersatz für die mangelnde Frauenguts-Versicherung, teils neben dieser hergehend, finden wir in unsern Statutarrechten noch das Sicherungsmittel des Konkursprivilegs.

Eine sorgfältige Regelung hat dieses Institut im stift st. gallischen Rechte durch Art. 27 des Erbrechts und ein dazu erlassenes landesherrliches Mandat erfahren.

Dieses Mandat, aufbewahrt im Stiftsarchiv tom. X B, pag 23, ist unseres Erachtens wohl wert, der Vergessenheit entrissen zu werden und hier einen Platz zu finden. — „Erklärung vnd Erläuterungs-Mandat über den 27. Artikul des „Gotteshauss St. Gallen vnd selbiger Grafschaft Toggenburg „Erbrechts, die Befreyung vnd Versicherung der weibergüeter „betreffendt zu ablenung aller handt Streitigkeiten, die sich „erhoben. Publizirt im Merzen 1646.

„Demnach sich wegen des 27. Artikul dess Erbrechtes, „dass der Weiber Güether vor andern lauffenden Schulden „gehen vnd geschützt werden sollen, die Zeit hero vil Klag „vnd Missverstandt entstanden, dass etwan die Weiber viel „angesprochen, die schuldtgläubiger aber deren selben Güether „viel weniger zu sein erachtet, insonderheit aber, weil Weib- vnd „Mannsguth ohngesöndert also in einander gehangen, so beide „in gemein ohne Obachtung ihrer Hausshalt also gebraucht „vnd gehandlet, dass zuletzt ehrliche Leuth dass ihrige verlieren haben müssen, so man jeden Weibern ihr guth laut „obgemelten Artikuls hatte retten vnd erhalten wollen vnd „sollen. Alss befilcht der hochwürdig Fürst vnd Herr Herr „Pius Abbte dess Gotteshauss St. Gallen, dass angehnds vnd „fürhin die weiber, wofern sie obgesagten Artikuls fähig sein „vnd geniessen wollen, ihr Haab vnd Guth vor offnen Rechten „begehren vnd dann entweders in Brieff vnd Sigel oder doch „auf's wenigste in die Gerichts- oder Waysen-Bücher verschreiben lassen sollen, wie dann solches vorbasshin gleich „anfangs auch Beschehen solle, wenn eine sich verheurathet, „oder in wehrender Ehe etwas von ihrer seiten hero ererbt, „damit man wissen möge, was der Frawen Guth sye vnd

„damit demnach männiglich sich gegen den Mann mit handle
„vnd fürsetzen weniger Gefahr zu verhalten wüsse, sonste
„vnd wo das nit beschicht, der Richter an obbemelten Artik
„sich nit binden noch irren lassen wirt, zuo erkennen, wa
„die billichkeit auf sich tragen vnd mitbringen wirt, nammlic
„dass sie dem Mann soll helfen zahlen bis auf den Tag, al
„sie einen Vogt nimmbt, oder ihr Guth obbeschriebener Maasse
„lat erkennen, nach demselbigen aber ihr guth wohl mag be
„ziehen, womit rechtmässige exceptiones oder Einreden vor
„handen sind, derowegen diss offentlich Warnungsmandat
„mäniglich vorgehalten, die Eltern wegen ihrer Tochtern, die
„Verwandten wegen ihrer Baasen insonderheit aber die Vögt
„vnd Vormünder wegen ihrer Vogtfrauen oder Töchtern Kraft
„ihres Eidts ernstlich an- vnd obgelegen sein lassen sollend
„solchem nachzukommen. Vorbehalt bei diesem Artikul:

1) Gottesgewalt.
2) So die Schulden älter alss dass Weiberguth.
3) So die Schulden von Gütern härkommen, oder sonst dass Guth ein stillschweigend Underpfand wäre oder verfangne Recht hätte.
4) So man gemein zu laden stehet.
5) So das Weib Ursach gibt."

Art. 27 gibt der Frau für ihr zugebrachtes Vermögen ein Forderungsrecht, das im Konkurs des Mannes allen laufenden Schulden vorgeht. Allerdings kann dieses Privileg, wie aus dem Mandat hervorgeht, ausnahmsweise entzogen werden, insbesondere, wenn der Vermögenszusammenbruch auf „höhere Gewalt" zurückzuführen ist, ferner, wenn die Eheleute gemeinsam ein Gewerbe betrieben haben und endlich, wenn die Frau selber am Konkurse schuld ist. Da der Ehemann gerade durch das Frauenvermögen, das in seiner Gewere sich befand, den Schein erhöhter Kreditwürdigkeit erwecken konnte, war es leicht möglich, dass die Gläubiger infolge des genannten Privilegiums zu Schaden kamen. Daher wurde dasselbe an die Bedingung geknüpft, dass die Ehefrau vor der Heirat bei der Behörde ihr Vermögen angibt und eben-

so Anzeige erstattet, wenn ihr Vermögen während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung eine Aeufnung erfährt. Hierüber wird sodann entweder eine eigene Urkunde errichtet, oder aber die gemachten Angaben werden in die öffentlichen Bücher eingetragen. So viel den Behörden auf diese Weise als Frauengut angegeben wird, so viel erfreut sich beim Konkurs des Mannes einer privilegierten Stellung. Damit ist für genügende Publizität gesorgt, so dass jedermann sich darüber vergewissern kann, wie viel in einem allfälligen zukünftigen Konkurs privilegiert sein wird und folglich in die Lage versetzt ist, die Kreditwürdigkeit des Mannes richtig zu beurteilen.

Die Gerichtsordnung der Stadt St. Gallen gibt der Frau die Wahl zwischen zwei Arten der Geltendmachung ihrer Frauengutsforderung im Konkurs des Mannes, welche beide den gewöhnlichen laufenden Forderungen gegenüber als privilegiert erscheinen. Einmal kann die Ehefrau ihre durch den Mann versicherten Vermögensteile samt den nicht versicherten der Konkursmassa einverleiben; in diesem Falle kann sie neben den übrigen Kreditoren, mit gleichen Rechten wie ein Stadtbürger, ihre *ganze* Frauengutsforderung geltend machen, welche dann mit den Forderungen der übrigen „verburgerten“ Kreditoren pro rata befriedigt werden. Hiebei geniesst die Frau vor den andern Kreditoren das Privileg, falls sie versicherte liegende Güter in die Massa gegeben hat, dieselben auf Abschlag des ihr aus der Massa zukommenden wieder in natura an sich ziehen zu dürfen. (Vgl. §§ 7 und 8 der Gerichtsordnung.) Der Frau steht aber noch ein anderer Weg offen, wenigstens teilweise ihr Vermögen aus dem Konkurs zu retten. Sie kann nämlich ihre versicherten Vermögensteile, statt sie der Massa einzuverleiben, für sich behalten, so dass diese vom Konkurs überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. In diesem Falle hat sie aber kein Recht mehr, ihre übrigen, nicht versicherten Forderungen der Massa gegenüber geltend zu machen. (§ 9 cit.) — Dieses Wahlrecht der Ehefrau cessiert

jedoch, wenn die Ehefrau durch „verschwenderisches oder „kostbares Haushalten oder auf andere Weise an dem Auf-„fahl ihres Ehe-Mannes Schuld hätte.“ (§ 11 cit.) Bei dieser Sachlage wird ihr nur das Recht zugestanden, die versicherten Güter der Konkursmassa vorenthalten zu dürfen; weitere Ansprüche in Bezug auf das Frauengut kann sie keine machen. Hingegen wird das Recht der freien Wahl nicht beeinträchtigt durch den Umstand, dass der Konkurs durch Verschulden des Ehemanns herbeigeführt wurde. (§ 12 cit.)

E. Auflösung des ehelichen Vermögens.

So lange die Ehe fortdauerte, machte das eheliche Güterrecht keine besondern Schwierigkeiten. Die ganze Verwaltung des ehelichen Vermögens war tatsächlich unter einigen Beschränkungen, wie wir oben gesehen haben, in die Hand des Mannes gelegt, mochte auch das innere rechtliche Verhältnis in den verschiedenen Statutarrechten ein verschiedenes sein. Erst wenn durch Trennung der Ehe — und hiebei haben wir mit den Statutarrechten vor allem die Trennung infolge Todes des einen Ehegatten im Auge — das tatsächlich verbundene eheliche Vermögen in verschiedene Teile zerlegt werden sollte, wurde das eheliche Güterrecht praktisch. Unsere Rechtsquellen setzen denn auch in der Regel, wenn sie vom ehelichen Güterrecht sprechen, den Fall der Trennung der Ehe durch Tod des einen Ehegatten voraus.*)

Zur Zeit, als die Tochter in ihrer Familie kein oder höchstens nur ein fakultatives Erbrecht genoss, wurde ihr um so weniger gegenüber ihrem Ehemann ein solches eingeräumt. Ihre Ansprüche beschränkten sich auf Nutzungsrechte am ehelichen Vermögen oder auf eine Witwenversorgung, die meist schon vor Ableben des Mannes vertraglich ausgemacht wurde.**) Diese Ansprüche der Ehefran sind offenbar keine erbrechtlichen, sondern sie leiten sich ab von Pflichten

*) Vgl. Bluntscli a. a. O. II. S. 283.

**) Huber: System und Geschichte des schweizer. Privat-Rechts IV. S. 470 ff.

und Rechten, die schon während der Ehe bestanden hatten, aber erst nach Auflösung der Ehe aktuell wurden. Noch viel weniger dachte man daran, dem überlebenden Ehemann ein Erbrecht am Vermögen seiner verstorbenen Frau zuzuwenden. Der Tod des einen Ehegatten zog demnach, was die Ansprüche des andern anbelangt, eine blosse Liquidation des ehelichen Vermögens nach sich, ohne dass noch erbrechtliche Ansprüche des letztern in Betracht gekommen wären. Anders mussten sich die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe durch Tod des einen Ehegatten gestalten, nachdem einmal die Tochter in ihrer Familie, sodann auch ihrem Ehemann gegenüber erbberechtigt wurde und als auch dem überlebenden Ehemann ein entsprechender Anspruch gewährt wurde. Nunmehr trat neben die Liquidation des ehelichen Vermögens noch die Regelung der erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten. *)

Unter den st. gallischen Statutarrechten gibt es solche, die nur Liquidation des ehelichen Vermögens kennen, ohne dem überlebenden Ehegatten einen erbrechtlichen Anspruch einzuräumen, und solche, welche ausser der Liquidation noch ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten vorsehen und dahin zielende Normen aufstellen. Die erstern sind Repräsentanten des ältern Rechts und gleichen Ruinen, die aus früherer Zeit in die neuere hineinragen, während die letztern der Entwickelung des Rechts gefolgt sind und sich die neuen Gedanken und veränderten Anschauungen zu Nutze gemacht haben.

Als Statutarrechte, welche kein Erbrecht des überlebenden Ehegatten kennen, fallen in Betracht diejenigen von

---

*) Man fasst die Summe der bei Auflösung des ehelichen Vermögens sich ergebenden Ansprüche der Ehegatten zusammen unter dem Namen *„Eherecht“*; so Huber a. a. O. IV. S. 470 ff. Bluntschli a. a. O. III. S. 433 versteht dagegen unter „Eherecht“ den Anspruch der Frau auf gewisse Gegenstände, die während der Ehe den Hausrat ausmachten und nicht selten einzeln aufgezählt werden. Wenn in unsern Statutarrechten der Ausdruck „Eherecht“ gebraucht wird (wie z. B. im Landbuch von Gaster, im Stadt- und Landrecht von Uznach) so geschieht es immer in dem von Huber bezeichneten Sinne.

Sargans, Pfäfers, Werdenberg und Sax-Forstegg. Nach diesen Rechten löst sich das eheliche Vermögen bei Todesfall eines Ehegatten ganz den während der Ehe herrschenden Eigentumsverhältnissen entsprechend auf: jeder Gatte behält, was er an Immobilien in die Ehe gebracht hat; die fahrende Habe fällt zu zwei Drittteilen an den Mann bezw. dessen Erben und zu einem Drittteil an die Frau bezw. deren Erben; im gleichen Verhältnis wird auch die Errungenschaft liquidiert.*) Das Landbuch von Werdenberg bestimmt in Art. 5 des weitern, dass diese Teilung und Ausrichtung von dem begehrenden Teil nicht vor Monatsfrist „bezwungen" werden soll. In diese Liquidation nicht einbegriffen ist die Morgengabe, welche der Frau zum voraus entrichtet werden muss, ebenso ein allfällig vereinbartes Leibdingsrecht des einen oder andern Gatten.

Die übrigen Statutarrechte dagegen erkennen dem überlebenden Gatten ein Erbrecht an der Verlassenschaft des verstorbenen zu. Infolgedessen gestalten sich die aus der Auflösung der Ehe durch Tod des einen Ehegatten sich ergebenden Verhältnisse nicht so einfach, wie dies der Fall ist bei den Statutarrechten, welche nur die blosse Liquidation des ehelichen Vermögens kennen, weshalb wir es hier mit viel weitläufigeren und einlässlicheren gesetzlichen Bestimmungen zu tun haben.

Vorerst finden wir in diesen Rechten fast ausnahmslos eine Menge Gegenstände bezeichnet, die jeder weitern Teilung vorgängig, der überlebenden Ehefrau zu verabfolgen sind. Es sind teils Gegenstände, die für die Frau einen besondern Affektionswert haben, wie Schmuckgegenstände, Kleinodien, teils Gegenstände, mit denen die Frau bislang gewirtschaftet hat. Insbesondere wird der Frau ein Recht auf ihr „angeschroten Gewand" und auf eine „bereitete Bettstatt" eingeräumt.**) Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde,

*) Vgl. Wasserschleben a. a. O. S. 248, 252, 258.

**) „angeschroten Gewand" = zerschnittenes Tuch; vgl. Bluntschli a. a. O. III. S. 432.

dass die Ehefrau nicht auf einmal den ganzen Hausrat, mit dem sie so enge verwachsen ist, verlieren solle, sondern, dass ihr davon so viel müsse belassen werden, als sie zur Fortführung eines standesgemässen Haushaltes notwendig hat.*) Meist in Verbindung mit diesen Bestimmungen finden wir auch den Grundsatz aufgestellt, dass die Morgengabe gleichfalls zum voraus dem überlebenden Gatten müsse entrichtet werden. Ueber die Ausrichtung selber stellen die Statuten verschiedene Normen auf. So bestimmt das Stadtrecht von Walenstadt in Art. 31 und 32, dass die Morgengabe innert Jahresfrist gefordert werden muss, widrigenfalls der Anspruch auf dieselbe untergeht. Anderseits liegt den Erben des Verstorbenen die Pflicht ob, falls die Morgengabe „erforderet" wird, sie in Jahresfrist zu entrichten. Der auf die Morgengabe Anspruch machende Ehegatte hat die Rechtmässigkeit dieses Anspruchs durch eine Urkunde oder durch Zeugen zu beweisen. Während nach diesem Rechte Gültengläubiger durch Ausrichtung der Morgengabe nicht benachteiligt werden dürfen, stellt das Stadtrecht von Rapperswil den Grundsatz auf, dass die Morgengabe ausgerichtet werden muss, auch wenn nicht mehr genug Mittel vorhanden sind, um die Schulden zu decken, wenn anders die Morgengabe „an Erben und Eigen liegt." (Art. 10 cit.) Indes muss auch hier der die Morgengabe ansprechende Ehegatte „mit leuthen oder „briefen genugsam beybringen, was die Morgengab seye" (Art. 10). Die interessanteste Bestimmung, welche sich auf die Geltendmachung des Morgengabeanspruchs bezieht, findet sich im Stadt- und Landrecht von Uznach. Falls nämlich der Gegenstand oder die Höhe der Morgengabe streitig wird, kann die Witwe ihren Anspruch den Erben des Ehemanns gegenüber durch einen Eid wirksam bekräftigen, der in seinen Formalitäten sofort an den „Nastahit" (Nastaid), des altalemannischen Rechtes erinnert. Die betreffende Stelle lautet:**) „Item eine jegliche Frau mag ihre Morgengaab behaben, wo

*) Vgl. Bluntschli a. a. O. III. S. 433.
**) Wasserschleben a. a. O. S. 295.

„sie mag nemen die rechte Brust in die linke Hand und di
„rechte Hand aufheben und einen gelehrten Eid schwöre
„was und wie viel der Morgengaab seye und dasz man Ihr
„die auch schuldig seye.“

Nachdem wir nun die Ansprüche, welche nicht in di
Teilung fallen, nach Massgabe unserer Statutarrechte erörte
haben, erübrigt noch die Darlegung der bei der Teilung de
ehelichen Vermögens selber in Betracht kommenden Grund
sätze, so weit sie die Ehegatten betreffen. Diese sind in de
jetzt in Frage stehenden Rechten teils güterrechtlicher, teil
erbrechtlicher Natur. Im Interesse einer zusammenhängende
und übersichtlichen Darstellung halten wir es nicht für an
gezeigt, sie getrennt zu behandeln. Dagegen wird man mi
Vorteil, in Anlehnung an die Quellen, die Rechtsregeln, die
für den Fall der unbeerbten Ehe und diejenigen, welche für
den Fall der beerbten Ehe gelten, aus einander halten.*)

a) Bei unbeerbter Ehe.

Nach dem Rechte des Stiftes St. Gallen succedirt die
Frau beim Tode des Mannes in das ganze eheliche Vermögen
mit der Massgabe, dass die gesamte Fahrhabe zu Eigentum
die Immobilien dagegen nur zu Leibding sollen geerbt werden
Letztere fallen nach dem Tode der Frau an die Erben des
Mannes zurück. Das nämliche Erbrecht gilt für den Mann
falls die Frau vor ihm stirbt, nur mit dem Unterschied, dass
der Mann blos diejenigen Immobilien, die seine Ehefrau in
die Ehe gebracht hat, zu Leibding erhält, mit Rückerstattungs-
pflicht an die Erben der Frau nach seinem Tode, während
die von ihm eingebrachten Immobilien in seinem Eigentum
verbleiben. (Vgl. Art. 3 und 4 des stift st. gallischen Rechtes;
die gleichen Bestimmungen gelten in Art. 3 des Erbrechts

*) Eine beerbte Ehe ist dann vorhanden, wenn ein oder meh-
rere Kinder aus dieser Ehe selbst hervorgegangen sind, oder wenn der
verstorbene Teil allein erbberechtigte Nachkommen besitzt; andernfalls
spricht man von einer unbeerbten Ehe.

er vier obern Höfe des Rheintals, sowie in Art. 3 und 4 es Stadtrechts von Lichtensteig). Das Erbrecht von Wyl ringt in Art. 3 und 4 die Auflösung einer unbeerbten Ehe urch Tod in Verbindung mit der Wiederverheiratung des iberlebenden Ehegatten. Für diesen Fall wird festgesetzt, lass die sich wieder verheiratende Witwe ausser ihrem Zugebrachten noch die Hälfte von der Verlassenschaft des Mannes und vom Vorschlag erhalten solle, während die andere Hälfte den Erben des Mannes zufällt. Der zu einer weitern Ehe schreitende Witwer hingegen behält den ganzen Vorschlag für sich und ebenso die Hälfte des zugebrachten Frauenvermögens. Ein sehr weitgehendes Erbrecht räumt auch das stadt st. gallische Statut dem Ehegatten ein. Die Ehefrau erhält einmal ihr zugebrachtes Vermögen und sodann die Hälfte des ganzen Hausrates, des Silbergeschirrs und der Viktualien und endlich $^1/_3$ des übrigen Mannesvermögens zu Eigentum. (Vgl. Titel X cit.). Der überlebende Ehemann hat Anspruch auf die eine Hälfte des Frauenguts zu Eigentum und auf die andere zu Leibding, nachdem er sein zugebrachtes, ererbtes und „errungenes" Vermögen zum voraus bezogen hat. (Titel XI. cit.). Durch Ratsbeschluss vom 29. Januar 1658 wurde weiter festgesetzt, dass alles, „was an Kleidern, Kleinodien, Hausrat und Mobilien" vorhanden sei, beim Ableben der Frau dem Manne zufalle. (Tit. XI. Abs. 2).

Nach dem Stadtrecht von Rapperswil (Art. 8) erhält der überlebende Ehemann die ganze Fahrhabe der Frau zu Eigentum; die Immobilien fallen den nächsten Erben der Frau zu. Stirbt aber der Mann vor der Frau, so nimmt diese ihr Vermögen vorweg und erhält dann noch ein Erbrecht an $^1/_3$ der ehemännlichen Fahrhabe.

Das Walenstadter Recht verfügt, dass der überlebende Teil sein eingebrachtes Vermögen zum voraus bezieht; im weitern wird dem überlebenden Ehemann vom Vermögen der verstorbenen Frau $^2/_3$ der Fahrhabe zu Eigentum, $^2/_3$ des liegenden Gutes zu Nutzgenuss, sowie $^2/_3$ des errungenen Vermögens zu Eigentum zugesprochen. Bei der überlebenden

Ehefrau beträgt die Quote nur 1/3. (Art. 36 cit.). Eige-
tümlich ist die Bestimmung von Art. 40 des Walenstadte
Rechtes, wonach, wenn vom Ehemann auf Grund und Bode
der Ehefrau, oder von dieser auf Liegenschaften des Eh-
mannes Gebäulichkeiten errichtet worden sind, diese zu ²
dem Mann beim Tode der Frau oder zu 1/3 der Frau bei
Tode des Mannes als Eigentum zufallen sollen.

Durch das Stadt- und Landrecht von Uznach und da
Landbuch von Gaster wird dem überlebenden Ehegatten ei
eigenartiges Wahlrecht eingeräumt. Nach ersterem erh
der überlebende Gatte alle Fahrhabe zu Eigentum und ²
des liegenden Gutes zu Nutzgenuss, oder aber, wenn er e
vorzieht, 1/3 des gesamten Vermögens zu Eigentum und zwa
sowohl Mann als Frau. Nach Art. 89 des Landbuches vo
Gaster hat der überlebende Teil die Wahl, entweder sein zu-
gebrachtes Vermögen herauszuverlangen, oder dieses in der
Massa zu belassen und dann die Hälfte des ehelichen Ver-
mögens zu beanspruchen.*)

b) Bei beerbter Ehe.

Das stift st. gallische Recht, und in Uebereinstimmung
damit die Rechte der vier obern Höfe des Rheintals und das
Lichtensteiger Stadtrecht, bestimmten, dass dem Ehemann
nebst der Errungenschaft noch ein Kindsteil vom Frauengut
zukomme und zwar Mobilien zu Eigentum, Immobilien zu
Leibding. Letzteres fällt nach des Mannes Tod an die Kinder
zurück. Ganz gleich gestalten sich die Ansprüche der über-
lebenden Ehefrau, nur mit dem Unterschied, dass sie kein
Anrecht auf den „Vorschlag“ als solchen hat, wie dies beim
Manne der Fall ist. (Art. 5 und 6 des stift st. gallischen
Erbrechts). Die gleichen Rechtsregeln greifen auch Platz,
wenn der eine der beiden Ehegatten Kinder aus einer frühern
Ehe hat. Sind Kinder der Frau aus einer frühern Ehe vor-
handen und stirbt die Frau vor dem Manne, so teilt der
Stiefvater das ehefräuliche Vermögen mit den Kindern aus

*) Die betreffenden Bestimmungen bei Wasserschleben a. a. O. S. 294.

der bestehenden und frühern Ehe in der oben angegebenen Weise und ebenso die überlebende Ehefrau, wenn der Mann mit Hinterlassung von Kindern aus einer frühern Ehe stirbt. (Art. 25 und 26 cit.). Hievon weicht das Wyler Stadtrecht nur in einem untergeordneten Punkte ab, indem es beim Kindsteil, der dem überlebenden Ehegatten zukommt, keinen Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien macht, sondern den ganzen Kindsteil dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum überlässt. (Art. 5, 6, 25, 26 des Erbrechts von Wyl).

Weniger weit in Berücksichtigung des überlebenden Gatten geht das Erbrecht der Stadt St. Gallen. Darnach erhält die Gattin beim Tode des Ehemanns nebst ihrem zugebrachten Vermögen einen Kindsteil aus der Verlassenschaft des Mannes, jedoch seinem ganzen Inhalte nach nur zu Leibding; dieses muss nach ihrem Tode den Kindern, resp. deren Erben verabfolgt werden. Ist dagegen der Ehemann der überlebende Teil, so gelten andere Grundsätze. Dieser bleibt für die Dauer seines Lebens im Besitze des ehelichen Vermögens; das Frauengut wird also nicht ausgeschieden. Erst nach seinem Tode wird das ehefräuliche Vermögen in Verbindung mit dem ehemännlichen den Kindern zugewiesen. Indes kann vom Manne genügende Versicherung desjenigen Vermögens verlangt werden, das nach seinem Tode den Erben der Frau auszuhändigen ist. (Vgl. Titel XII. und XIII. cit.).

Das Rapperswiler Stadtrecht stellt für den Fall, dass der Mann vor der Frau stirbt, die gleichen Bestimmungen für die beerbte Ehe auf, wie wir sie für die unbeerbte Ehe auseinander gesetzt haben, während es für den Fall, dass die Frau vor dem Manne stirbt, überhaupt nur die unbeerbte Ehe erwähnt und folglich eine Lücke aufweist.

Im Rechte von Walenstadt wird bei der beerbten Ehe nur insofern etwas Besonderes bestimmt, als Art. 36 vorschreibt, dass den Söhnen beim Tode des Vaters dessen „Manssharnasch und Gewer“, den Töchtern aber beim Tode der Mutter deren „Haupttücher“ der Teilung vorgängig übergeben werden sollen.

Aehnlich wie bei unbeerbter Ehe wird auch bei beerbter Ehe dem überlebenden Gatten in den Rechten von Uznach und Gaster ein Wahlrecht eingeräumt. Darnach kann der überlebende Teil entweder sein zugebrachtes Vermögen vorwegnehmen und damit auf weitere Ansprüche erbrechtlicher Natur verzichten, oder aber, er kann einen Kindsteil verlangen. Im letztern Fall kommt selbstredend das ganze eheliche Vermögen zur Verteilung, nicht etwa blos das Vermögen des verstorbenen Ehegatten, „wie dann in allen Erb-„theilungen, so das lebent ementsch nit an das sin komen „wil, geschechen sol." *) Nach Art. 91 des Landbuches von Gaster hat sich der überlebende Gatte auf Verlangen der Erben des verstorbenen innert Monatsfrist zu erklären, „an welches Erbrecht er kommen wolle." Versäumt er diese Frist, so erhalten die Erben das Recht, die Art und Weise des Erbgangs von sich aus zu bestimmen. Eine weitere singuläre Bestimmung des Landbuches von Gaster **) verdient ebenfalls noch Erwähnung. Falls nämlich die Ehefrau, statt ihr Zugebrachtes aus der Massa herauszuverlangen, es vorzieht, den Anspruch auf einen Kindsteil geltend zu machen, so verliert sie damit ihr Anrecht auf die Morgengabe.

Nach den bei Auflösung der Ehe durch Tod des einen Ehegatten in Wirksamkeit tretenden Rechtsregeln liegt die Gefahr nahe, dass beim Tode des Ehemanns, wenn das eheliche Vermägen durch Liquidation und Erbgang zerstückelt wird, auch die Familienbande gelockert, ja sogar vollends zerrissen werden. Dieser Gefahr wollten einige unserer Statutarrechte, z. B. das Stadt- und Landrecht von Uznach, das stift st. gallische Erbrecht, das Erbrecht von Wyl und das der vier obern Höfe des Rheintals, wirksam begegnen, indem sie das in verschiedenen ältern Urkunden der Westschweiz unter dem Namen „simul esse" erwähnte Institut aufnahmen. Es besteht darin, dass beim Tode des Ehemannes von einer wirklichen Erbteilung und Liquidation Umgang genommen

*) Vgl. Wasserschleben a. a. O. für Gaster S. 284, für Uznach S. 295.
**) Wasserschleben a. a. O. S. 284.

wird; vielmehr bleibt das eheliche Vermögen in der Hand der überlebenden Witwe beisammen. Die verschiedenen angeführten Statutarrechte stimmen darin fast wörtlich überein, dass dieser Zustand so lange dauern soll, als die Witwe mit den Kindern „ehrlich fromm und nuzlich haushaltet und sich mit „einem andern Mann nit verendert.“ Falls daher die Mutter schlechter Verwaltung des ehelichen Vermögens sich schuldig macht, oder sich wieder verheiratet, so kann von den Kindern Liquidation und Teilung desselben verlangt werden. Ohne Zweifel muss auch einem Kinde, das aus der Familie, z. B. infolge Heirat, ausscheidet, sein Betreffnis verabfolgt werden.

Die in Vorstehendem entwickelten Grundsätze, wie sie unsere Statutarrechte über die verschiedenen Seiten des ehelichen Güterrechts aufstellen, sind zum Teil nur dispositiver Natur, d. h. sie kommen nur in Anwendung, wenn zwischen den Ehegatten keine anderweitige Verabredung getroffen worden ist. Nach dem Wortlaut der Quellen zu schliessen, haben die Normen, welche die Verhältnisse der Ehegatten und des ehelichen Vermögens Dritten gegenüber betreffen (z. B. Dispositionsbefugnis, Haftbarkeit) zwingenden Charakter. In Bezug auf das Verhältnis der Ehegatten unter sich, scheinen unsere Statuten die Vertragsfreiheit aufrecht erhalten zu wollen. Vornehmlich haben sie die aus der Auflösung des ehelichen Vermögens durch Tod des einen Ehegatten sich ergebenden Verhältnisse im Auge, sowohl was die Liquidation, als was die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten anbelangt. Hiebei sind es wieder insbesondere die Zuwendungen von Todes wegen an den überlebenden Ehegatten, z. B. Witwenversorgung, Leibdingsrechte, die wir nicht selten erwähnt finden und welche die gesetzlichen Bestimmungen modifiziren. Als Grundlage für diese Erwägungen dient uns die Tatsache, dass in fast allen st. gallischen Statutarrechten die gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation des ehelichen Vermögens und über die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten mit dem Zusatz eingeleitet werden: „wann zwey

„Menschen *unbedingt* (i. e. ohne anderweitige Abmachungen) „ehelich zusammenkommen.“ Die Statutarrechte machen also die Wirksamkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vom freien Belieben der Ehegatten abhängig, in dem Sinne, dass für diese die gesetzlichen Vorschriften, so weit sie dispositiver Natur sind, nicht gelten, sofern sie an deren Stelle vereinbartes Recht setzen. Das Stadtrecht von Wyl sowie das Recht des Gotteshauses St. Gallen stellen ausdrücklich den Grundsatz auf: „bedingt Recht bricht Landrecht.“ (Art. 25 Wyler Erbrecht, Art. 38 stift st. gall. Erbrecht). Das Erbrecht der Stadt St. Gallen spricht in Titel II von eigentlichen „Eh-Abredungen und Heuraths-Briefen“: es verlangt indes für diese amtliche Fertigung und wahrt die Rechte der Gläubiger.

Rückblick.

Nachdem nun die in unsern Statutarrechten zerstreut sich findenden Rechtssätze, welche das eheliche Güterrecht betreffen, herausgehoben und unter gewissen Gesichtspunkten geordnet dargestellt worden sind, mag es nicht uninteressant sein, auf das bisher Entwickelte einen kurzen Blick zu werfen und gleichsam die Summe daraus zu ziehen.

Was uns vor allem auffällt, ist die Manigfaltigkeit der Rechtsbildungen, die uns hier auf einem verhältnismässig eng begrenzten Gebiete entgegentritt; sie ist die natürliche Folge der damaligen politischen Verhältnisse. Anderseits finden wir bestätigt, was Eingangs unserer Darstellung von dem einheitlichen Gedanken gesagt wurde, der allen diesen Verschiedenheiten zu Grunde liegt. Im weitern Verfolg dieser Arbeit fanden wir aber zwischen den verschiedenen Statutarrechten noch mehr Anknüpfungspunkte. Daher ergaben sich bei Darstellung der einzelnen Seiten des ehelichen Güterrechts von selbst Gruppen von Rechten mit wesentlich gleichem Charakter. Wir unterliessen es bis jetzt absichtlich, das eheliche Güterrecht irgend eines Statuts unter eines der geläufigen Güterrechtssysteme zu subsumieren und ihm darnach

einen bestimmten Namen zu geben. Denn einmal lag es nicht in der Absicht der Statutarrechte, ein systematisch durchgeführtes eheliches Güterrecht aufzustellen, sodann glaubten wir, auf diese Weise unbefangener den einzelnen güterrechtlichen Bestimmungen, wo immer sie uns begegnen würden, gegenüberzutreten, als dies der Fall gewesen wäre, wenn wir sie unter dem Gesichtspunkte eines bestimmten Systems gesammelt hätten. Da wir nunmehr die Einzelbestimmungen der verschiedenen Statutarrechte nach dem Sinne und Geiste der betreffenden Quellen kennen gelernt haben, dürfen wir unbedenklich die vorhin erwähnten Gruppen noch besonders hervorheben und sie einzeln in ein System einzureihen versuchen:

1. Die Rechte von Gaster und Uznach stellen für die Dauer der Ehe *allgemeine Gütergemeinschaft* auf, werden ihr aber bei der infolge Ablebens eines Ehegatten eintretenden Liquidation des ehelichen Vermögens untreu, um einem eigentümlichen Wahlrecht des überlebenden Ehegatten Raum zu gewähren.

2. Die Rechte von Sargans, Werdenberg, Sax-Forstegg und des Gotteshauses Pfäfers weisen eine konsequent durchgeführte *Fahrhabe- und Errungenschaftsgemeinschaft* auf.

3. Das Stadtrecht von Walenstadt steht durchaus auf dem Boden der *Errungenschaftsgemeinschaft.*

4. Im Stadtrecht von Rapperswil finden wir mit aller wünschbaren Klarheit das Prinzip der *Güterverbindung* verwirklicht, wobei allerdings die Dispositionsbefugnis des Mannes über das Frauengut stark eingeschränkt erscheint. Hieher rechnen wir auch das eheliche Güterrecht der Stadt St. Gallen, wenngleich hier die Verhältnisse nicht so klar liegen, wie im Rapperswiler Stadtrecht. Allein aus den in diesem Rechte geltenden Grundsätzen für die Liquidation des ehelichen Vermögens geht zur Genüge hervor, dass das Mannes- und Frauenvermögen als zwei rechtlich getrennte Vermögenskomplexe betrachtet werden; ferner wird dem Manne ausdrücklich der

„Vorschlag“ als Eigentum zugesprochen. Gestützt hierauf vertreten wir die Ansicht, auch dem stadt st. gallischen ehelichen Güterrechte liege der Gedanke der Güterverbindung zu Grunde.

5. Eine letzte Gruppe bildet das stift st. gallische Recht mit den ihm durchwegs eng verwandten Rechten von Wyl, Lichtensteig und der vier obern Höfe des Rheintals. Schon bei der Erörterung der Eigentumsverhältnisse während der Ehe ergab es sich, dass bezüglich dieser Rechte verschiedene Ansichten bestehen. Wenn wir auch dort zu dem Schlusse kamen, dass jeder Teil Eigentümer seines Zugebrachten bleibe, können wir uns doch nicht entschliessen, deshalb für diese Rechte einfach das System der Güterverbindung anzunehmen, weil uns dies durch die Quellen ebensowenig erwiesen zu sein scheint, als die von Blumer und Huber angenommene Fahrhabe- und Errungenschaftsgemeinschaft. Es bleibt daher nur übrig, diese Rechte mit Orelli als solche zu bezeichnen, die zu keinem der gewöhnlichen Güterrechtssysteme sich zählen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Das eheliche Güterrecht des kantonalen Rechtes.

I. Geschichtliche Grundlage.

Das politische und gesetzgeberische Stillleben, wie es uns im ersten Abschnitt gegenüberstand, sollte bald nicht nur eine unliebsame Störung, sondern gänzliche Aufhebung und Umwälzung erfahren.

Als man in Frankreich mit der bisherigen Ordnung der Dinge gründlich brach und dem alten Europa den Krieg erklärte, da fanden auch in der Schweiz, und nicht zum mindesten in st. gallischen Landen, die neuen Ideen grossen Anhang. Die neuen Begriffe, wie Menschenrecht, Freiheit, Gleichheit, elektrisierten auch hier, wenn nicht die Massen, so doch einige rührige, zur Agitation geneigte Köpfe. In den fürstlich st. gallischen Gebieten, wie in den gemeinen Herrschaften- und Untertanenländern, begann man jene in die Tat umzusetzen, zuerst insgeheim, dann in offener Auflehnung. Der Wunsch weiter Kreise sollte in Erfüllung gehen: das wunderliche Gebäude der alten Eidgenossenschaft sank in Trümmer. Die französischen Bajonette beglückten die Schweiz mit der einen und unteilbaren helvetischen Republik. Die nunmehr st. gallischen Gebiete wurden teils zum Kanton Linth, teils zum Kanton Säntis geschlagen. Wie alle damaligen Institutionen das Merkmal der Unbeständigkeit an sich trugen, so auch die helvetische Republik. Mangel an Geld und Volkstümlichkeit brachten sie zu Falle. Der „erste Konsul" sah ein, dass der Einheitsstaat französischen

Musters für die Schweiz nicht tauge und gab ihr daher eine den föderalen Prinzipien entsprechende Verfassung, — die Mediationsakte. Indes hatte doch die Helvetik besonders für die st. gallischen Lande eine nachhaltige Wirkung insofern ausgeübt, als das fürstlich st. gallische Staatswesen, sowie die Untertanenverhältnisse aufgehoben wurden und aufgehoben *blieben*. Als daher mit der helvetischen Republik auch die künstlichen Staatsgebilde Linth und Säntis sich auflösten, waren unsere Gebiete mit einem Male jeder staatlichen Organisation entledigt und auf sich selber angewiesen. Aus diesen Trümmern nun erhob sich auf das Machtwort des grossen „Vermittlers“ hin als neuer Staat, gleichberechtigt mit den übrigen 18 teils wieder hergestellten, teils neu begründeten Kantonen, der Kanton St. Gallen. Seine erste Verfassung ward ihm von Napoleon gegeben; mit der Einführung derselben wurde eine Regierungskommission betraut, an deren Spitze der „Bürger“ Müller-Friedberg stand.

Den damaligen st. gallischen Staatsmännern war ein grosses Arbeitsfeld eröffnet. Es galt zunächst den aus heterogenen Elementen zusammengesetzten Kanton innerlich zu festigen, durch Handhabung der Verfassung und durch organisatorische Tätigkeit. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des civilen Rechtes musste naturgemäss für einstweilen in den Hintergrund treten. Dem Kanton St. Gallen waren in der Folgezeit wenig ruhige Zeiten beschieden. Verfassungs- und Parteikämpfe nahmen die Geister vollauf in Anspruch. Dazu kommt der Umstand, dass St. Gallen nie, wie beispielsweise Zürich, Bern, Luzern, Aargau u. a. m., im Besitze einer Rechtsschule war, wo juristisch gebildete Männer wirkten, welche für die Förderung des kantonalen Civilrechts mehr Musse zur Verfügung gehabt hätten, als die mit der Leitung der Staatsgeschäfte betrauten Männer. So ist eine Kodifikation des gesamten Civilrechts im Kanton St. Gallen nie zu Stande gekommen, obwohl eine solche im Plane des ersten st. gallischen Staatsmannes, Müller-Friedberg, lag, und auch im Laufe der Zeit mehrere dahin zielende Versuche

gemacht wurden. Statt dessen wurde der Weg der Spezialgesetzgebung beschritten; auf diese Weise erfuhren das Erbrecht, das Vormundschaftsrecht und das Immobiliarsachenrecht eine einheitliche Regelung, *während das eheliche Güterrecht nie den Gegenstand eines Spezialgesetzes bildete.*

II. Das eheliche Güterrecht.

Nachdem wir aus der Geschichte erfahren haben, dass einerseits die staatsrechtlichen Verhältnisse für die Gebiete, deren Statutarrechte wir im ersten Teile unserer Arbeit behandelt haben, mittlerweile ganz andere geworden sind und dass anderseits die Materie des ehelichen Güterrechts seit Bestand des Kantons nie einer Spezialgesetzgebung unterworfen worden ist, so frägt es sich zunächst, wo wir die Quellen zu suchen haben, aus denen wir die Kenntnis des kantonalen ehelichen Güterrechts schöpfen können.

Ein Blick in die verschiedenen Spezialgesetze belehrt uns, dass diese vielfach güterrechtliche Sätze enthalten; es wird also unsere Aufgabe sein, diese ausfindig zu machen und zusammen zu stellen. Hiebei ist zu berücksichtigen, ob das betreffende Spezialgesetz nur einmal erlassen wurde, oder ob es Revisionen erfahren hat. Im letztern Fall ist darauf zu sehen, ob und in welcher Weise sich die darin enthaltenen güterrechtlichen Grundsätze hiebei weiter entwickelt haben.

Als weitere Fundgrube dient uns die Spruchpraxis des obersten kantonalen Gerichtshofes — seit 1831 Kantonsgericht genannt. Die Entscheidungen des Appellationsgerichtes — so hiess der oberste kantonale Gerichtshof vor 1831 — bieten uns wenig Interesse, einmal weil, wie eine Durchsicht der Protokolle ergeben hat, grundsätzliche Fragen, das eheliche Güterrecht betreffend, nicht zur Entscheidung kamen, und sodann weil die Urteile entweder mit gar keinem oder kaum nennenswerten Motiven versehen sind. Anders verhält es sich in der Rechtsprechung des Kantonsgerichtes seit 1831. Von dieser Zeit an gelangten verhältnismässig zahlreiche

Fälle aus dem Gebiete des ehelichen Güterrechts zur A
urteilung an das Kantonsgericht. Aus diesen nahm Sute
diejenigen, welchen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt
in seine Sammlung auf (Civilrechtspflege des Kts. St. Gallen
dargestellt in einer Sammlung von Entscheidungen des Kan
tonsgerichts und der Kassationsbehörde von 1831—186
Vergl. Nr. 16—32). Ausserdem wird seit 1862 dem jährliche
Amtsberichte des Regierungsrates an den Grossen Rat ei
Anhang beigegeben, der die wichtigsten Urteile des ver
flossenen Berichtsjahres, welche von den obersten kantonalen
Instanzen gefällt wurden, samt Motiven enthält. Entscheid-
ungen, die sich auf güterrechtliche Fragen beziehen, scheinen
sich besonderer Berücksichtigung zu erfreuen. Wenn ins-
künftig auf diese verwiesen wird, so geschieht dies der Ein-
fachheit halber mit dem blossen Vermerk „Entscheidungen“.
An Hand der verhältnismässig spärlichen gesetzlichen Be-
stimmung hat das Kantonsgericht verschiedene Fragen des
ehelichen Güterrechts, die grundsätzlicher Natur waren, ent-
schieden und so das Gesetzesrecht erweitert. Die auf diese
Weise ins Leben getretenen Rechtssätze müssen selbstredend
in gleichem Masse berücksichtigt werden, wie die in den
verschiedenen Gesetzen enthaltenen.

Endlich sind es noch die Entscheidungen des Regie-
rungsrates (sog. Administrativentscheide), welche sich ab und
zu mit Fragen des ehelichen Güterrechts befassen.*) Wenn
ihnen auch nicht die Bedeutung richterlicher Urteile zukommt,
so geben sie uns doch Aufschluss darüber, wie man an mass-
gebender Stelle gewisse güterrechtliche Normen aufgefasst
und gehandhabt wissen will.

Daneben werden wir aber auch die Statutarrechte noch
im Auge behalten müssen, um uns Rechenschaft darüber zu
geben, ob und inwieweit einzelne güterrechtliche Bestimm-
mungen derselben noch in Kraft sind oder durch das kan-
tonale Recht verdrängt wurden.

*) Enthalten in den Amtsberichten.

Das eheliche Güterrecht, wie es in den kantonalen Quellen enthalten ist, dürfte am besten in der gleichen Weise behandelt werden, wie das eheliche Güterrecht der Statutarrechte. Denn auch in unserm kantonalen Rechte haben wir es nicht mit einem systematisch geordneten ehelichen Güterrechte zu tun. Vielmehr können wir uns davon erst dann ein annähernd richtiges Bild machen, wenn wir die darauf bezüglichen, verschiedentlich zerstreuten Grundsätze gesammelt und zusammengestellt haben. In gesönderter Darstellung wird sodann zu untersuchen sein, welche Stellung das kantonale Recht der Vertragsfreiheit dem ehelichen Güterrecht gegenüber einnimmt. Bezeichnen wir das erstere als gesetzliches, das letztere als vertragsmässiges eheliches Güterrecht, obgleich zuzugeben ist, dass diese Namen für unser kantonales Recht nicht ganz zutreffend sind.

1. Das gesetzliche Güterrecht.

A. Eigentumsverhältnisse während der Ehe.

Grundlegend für die Beantwortung der hier einschlägigen Fragen ist Art. 5 der Einleitung zum Erbfolgegesetz vom 9. Dezember 1808 geworden. Sein Wortlaut ist folgender: „Bei der Notwendigkeit einer Vorhineinbestimmung gesetzlicher Grundsätze und vorläufiger Entscheidungsmassregeln über die Frage: wie es mit dem Eigentum der Ehegatten und allfälligem Vor- oder Rückschlag gehalten seyn soll, welcher sich während der Ehe ergab? wird gesetzlich festgesetzt und verordnet, wie folgt: „Das Gut, welches ein Weib ihrem Mann in die Ehe gebracht, nebst demjenigen, was ihr während der Ehe durch Erbfolge zufiel, wird als das Vermögen der Ehefrau betrachtet.“ Alles übrige Gut hingegen wird, ohne Rücksicht auf Äufnung oder Abnahme während der Ehe als das Vermögen des Ehemannes angesehen.“

Wenn wir diese Gesetzesbestimmung näher prüfen, so sehen wir, dass durch dieselbe eine Antwort auf die Frage

gegeben werden solle, wie es mit dem Eigentumsrecht di
Ehegatten während des Bestandes der Ehe zu halten se
Ist daher auch die in der Gesetzesbestimmung gegeben
Antwort nicht ganz unzweideutig, so ergibt sich doch au
dem Wortlaut der Fragestellung, dass der Gesetzgeber da
Eigentumsrecht im Auge hatte, wenn er vom *Vermögen* de
einen und andern Ehegatten spricht. Wir haben also nach
st. gallischem Rechte zwei rechtlich getrennte Vermögens-
massen innerhalb des ehelichen Vermögens zu scheiden: das
Vermögen des Mannes und das der Frau. Jeder Teil bleibt
Eigentümer seines Vermögens. Aus der klar ausgesprochenen
Absicht des Gesetzgebers, mit dieser Norm für das kantonale
Erbrecht eine *einheitliche* Grundlage zu schaffen, geht zur
Genüge hervor, dass er mit allen entgegenstehenden statutar-
rechtlichen Bestimmungen durchaus brechen wollte. Es be-
durfte u. E. nicht mehr einer gewissen Zeit des allmäligen
Ausserkrafttretens, bis die auf partielle und generelle Güter-
gemeinschaft gehenden statutarrechtlichen Normen „obsolet"
wurden. Sie mussten vielmehr ohne weiteres dem grund-
legenden, vom kantonalen Rechte ausdrücklich aufgestellten
Prinzip den Platz räumen. Diese Ansicht wird ohne Zweifel
auf Widerspruch stossen, indem bisher dem citierten Artikel
von keinem Autor diese Bedeutung zuerkannt wurde.*)
Allein die in Frage stehende Gesetzesbestimmung konnte die
ihr vom Gesetzgeber zugedachte Aufgabe nur dann erfüllen,
wenn ihr diese radikal wirkende Kraft zukam. Man wird
mit Rücksicht auf unsere Statutarrechte nicht behaupten
können, dass gerade diese Regelung dem hergebrachten Rechte
am besten entsprochen habe; allein es lag nicht im Geiste
der damaligen Gesetzgebung, diesem Umstande besonders
Rechnung zu tragen. Man hatte mit Verhältnissen von un-
gleich grösserer Wichtigkeit unvermittelt gebrochen. Das

*) Gegen unsere Auffassung wird insbesondere die vorsichtige Ausdrucksweise des Art. 5, sowie der Umstand geltend gemacht, dass jene Bestimmung für den *Erbfall* und weniger für das Verhältnis *während* der Ehe berechnet sei.

Interesse des neuen Staatswesens verlangte es, dass lokale Besonderheiten der Forderung grösserer Einheit geopfert wurden. Unsere Auffassung scheint auch diejenige der Rechtsprechung gewesen zu sein. Diese hat sich damit begnügt, ihre die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten betreffenden Erkenntnisse auf diesen Art. 5, eventuell unter Zuhülfenahme anderer Rechtsgrundsätze des *kantonalen* Rechts zu stützen; nie verfiel sie auf den Gedanken, allfällig statutarrechtliche Bestimmungen zu Rate zu ziehen und so im Prinzip die Möglichkeit anzuerkennen, dass im Kanton in Betreff dieser Frage verschiedenes Recht gelten könnte.

Wir kommen also zum Schlusse, dass mit Inkrafttreten von Art. 5 der Einleitung zum Erbfolgegesetz als oberster für den ganzen Kanton geltender Grundsatz aufgestellt wurde, dass das Mannes- und Frauengut zwei rechtlich getrennte Vermögensmassen darstellen. Dies hindert nicht, dass der Gedanke der ehelichen Vormundschaft des Mannes über die Frau als etwas selbstverständliches aus den Statutarrechten in's kantonale Recht herübergenommen wurde. Hiedurch wird das ganze eheliche Vermögen ohne Ausnahme in die Hand des Mannes gelegt und so eine äusserliche faktische Einheit des ehelichen Vermögens hergestellt. Der Mann wirtschaftet mit dieser Einheit wesentlich, als wäre alles sein Eigentum, aber er hat an dem Frauengut bloss Nutzniessung und Verwaltung und über der wirtschaftlichen Einheit stehen rechtlich gesöndert zwei Eigentümer, Mann und Frau. Der Mann erhält die Herrschaft über das Vermögen der Frau, er wird Verwalter und bezieht in freier Weise den Nutzen von demselben, ohne weitere Gegenauflage, als mit der Pflicht, für Frau und Kinder zu sorgen. Die Frau bleibt Eigentümerin, aber sie hat während der Ehe nur nuda proprietas.*)

Die Rechtsprechung hat denn auch unsern Art. 5 in der Folge in dem hier entwickelten Sinne aufgefasst und verschiedene davon abhängige Einzelfragen, die bei der

*) Huber, a. a. O. I. S. 242.

Auflösung des ehelichen Vermögens zur Sprache kommen dieser Auffassung gemäss zu beantworten gesucht. Eine direkt auf die Eigentumsverhältnisse während der Ehe gehende Entscheidung aus neuerer Zeit steht noch durchaus auf dem Boden des von uns betonten Grundsatzes.*) Die Motive weisen darauf hin, dass auch anderweitige kantonalrechtliche Bestimmungen dieser Auffassung entsprechen, mit den Worten: „Art. 15 des Handänderungsgesetzes verbietet alle Handänderungsverträge unter Ehegatten, *setzt also voraus*, dass die Frau im Eigentumsrecht der von ihr in die Ehe gebrachten Liegenschaften verbleibe und dass es nicht durch die Tatsache der Verehelichung von Gesetzes wegen auf den Ehemann übergehe. Wenn die Liegenschaften schon durch die Heirat an und für sich in das Eigentum des Mannes übergehen würden, so hätte das Verbot der Handänderungen unter Ehegatten gar keinen Sinn.“

In neuester Zeit scheint man indes von diesem altbewährten Prinzip mehr und mehr abzukommen. Durch Art. 94 Ziff. 12 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundes-. Betreibungs- und Konkursgesetz wurde Art. 5 der Einleitung zum Erbfolgegesetz von 1808 als ausser Kraft gesetzt erklärt, ohne dass man an seine Stelle einen andern, die *Eigentumsverhältnisse* während der Ehe betreffenden Rechtssatz treten liess. Der Grundsatz, welcher Jahrzehnte lang von der Rechtsprechung hochgehalten wurde, ward preisgegeben, ohne dass ein hinlänglicher Grund dafür einzusehen ist. So ist es gekommen, dass wir dermalen über diese grundlegende Frage des ehelichen Güterrechts keine gesetzliche Bestimmung mehr besitzen und dass die übrigen Normen, wie z. B. betreffend Dispositionsbefugnis, Haftbarkeit u. s. w., gleichsam in der Luft hängen. Die Folgen liessen nicht lange auf sich warten: die geschaffene Rechtsunsicherheit fand ihren Ausdruck in einem kantonsgerichtlichen Urteil,**) welches dahin ging, dass entgegen der Rechtsauffassung, der Ehemann erlange nach

---

*) Entscheidungen 1885. S. 3. ff.

**) Entscheidungen 1894. S. 26. ff.

st. gallischem ehelichem Güterrecht an den ihm von seiner Frau eingebrachten Liegenschaften nur das Nutzniessungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht, wogegen das Eigentumsrecht an denselben der Ehefrau auch während der Ehe verbleibe, vielmehr *das eingebrachte Frauenvermögen Eigentum des Mannes werde.* Das Kantonsgericht sucht seinen Entscheid durch verschiedene Gründe zu rechtfertigen. Einmal betont es, dass in dem dem Ehemann ausdrücklich zuerkannten Nutzniessungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht an den von der Frau eingebrachten Liegenschaften gar alle Befugnisse enthalten seien, die mit dem Eigentumsrecht selbst verknüpft sind und die überhaupt ein vermögensrechtliches Interesse repräsentieren, so dass das der Ehefrau während der Ehe verbleibende Eigentum als ein jeder praktischen Bedeutung entkleidetes, rein nominelles Eigentumsrecht erscheint.

Man scheint hiebei zu übersehen, dass das Eigentum eine begriffliche Totalherrschaft über eine Sache bedeutet; sein Wesen wird nicht dadurch erklärt, dass man gleichsam einen Katalog aller jener Befugnisse anlegt, die mit dem Eigentumsrecht verknüpft sind. Die Summe all' dieser Befugnisse macht den Eigentumsbegriff nicht aus, wie auch anderseits die denkbar grösste Beschränkung derselben das Eigentumsrecht noch nicht aufzuheben vermag. Ebensowenig kann aus der Haftbarkeit, der das Frauenvermögen für Schulden des Ehemanns unterliegt, der Schluss gezogen werden, dass *deshalb* das Frauenvermögen in das Eigentum des Mannes übergegangen sein müsse. Die Haftbarkeit des Frauenvermögens ist nur eine und zwar nicht einmal eine entscheidende Seite des ehelichen Güterrechts. Nicht zu überzeugen vermögen die weitern Momente, z. B. dass der Ehemann bei Verpfändung von Liegenschaften, die in das Vermögen der Frau gehören, sich derjenigen Handgelübdeformel bedienen darf, welche das Gesetz vom 7. Januar 1839 für den Eigentümer des zu verpfändenden Objekts aufstellt. Denn dass die ehemännliche Gewere über das Frauengut etwas anderes ist, als ein blosses Stellvertretungsverhältnis, ist durchaus

zuzugeben; es ist eben ein dem ehelichen Güterrecht eig-
tümliches Institut; deshalb kommt es aber noch nicht de
Eigentumsrechte gleich. Uebrigens hat die Rechtsprechung i
keinem frühern uns bekannten Fall an diesem Umstande Anst
genommen, ihm also auch nicht die Wichtigkeit beigemesse
wie dies hier der Fall ist. Wir glauben den Grund, wesha
das Kantonsgericht zu diesem Urteil kam, anderswo such
zu müssen. Es handelte sich nämlich in diesem Falle u
die Frage, ob die staatliche Versicherungsanstalt den ganze
Versicherungsbetrag auszubezahlen, oder blos die Hypothekar
gläubiger zu decken habe, wenn der Ehemann das von seine
Ehefrau in die Ehe gebrachte Wohnhaus einäschert. Das i
Geltung stehende Brandassekuranzgesetz wies hier eine Lück
auf, im Gegenteil zu andern derartigen Gesetzen, welche für
diese Eventualität die Bestimmung treffen, dass die Ver-
sicherungsanstalt nur zur Auszahlung der Hypothekarschul-
den gehalten sei. Auf diesen Umstand weisen auch die
Motive des Urteils ausdrücklich hin. Die Lücke des Gesetzes
musste ausgefüllt werden. Es lag nahe, dies auf dem Wege
anzustreben, dass man darzutun unternahm, der Ehemann
habe sein *eigenes* Haus angezündet. Zu diesem Zwecke ge-
staltete man das eheliche Güterrecht entsprechend um: man
konnte dies um so leichter, als der grundlegende Art. 5 der
Einleitung zum Erbfolgegesetz bereits der gesetzlichen Kraft
verlustig erklärt worden war.

Damit gibt die st. gallische Rechtsprechung die Auf-
fassung, es seien im ehelichen Vermögen zwei gesönderte
Vermögensmassen zu scheiden, von denen die eine im Eigen-
tum des Mannes, die andere in dem der Frau stehe, auf und
wendet sich dem im bernischen und aargauischen Rechte
vertretenen Prinzip zu, wonach das Frauengut in das Eigen-
tum des Ehemannes übergeht: anstatt zwei Eigentümern
untersteht das eheliche Vermögen nur noch einem Eigentümer,
dem Ehemann. Ob dieses Urteil nun zum Ausgangspunkte
einer neuen Aera in unserm kantonalen ehelichen Güterrecht
werde, oder ob seine Bedeutung nur eine vorübergehende sei,

wird die Zukunft lehren. Wir glauben das letztere, indem u. E. der Schwerpunkt dieses Urteils aus bereits entwickelten Gründen eher in seiner versicherungsrechtlichen, als in der güterrechtlichen Seite zu suchen ist.

Prof. Eugen Huber macht folgenden Vorschlag für Abänderung der Motivierung unter Aufrechterhaltung des Dispositivs: Die Forderung der *Frau* gegen den Mann besteht im Umfange des fehlenden Frauenguts und zwar unabhängig vom Delikt des Ehemannes; ist eine Ersatzforderung für das fehlende Frauengut gegen einen *Dritten* (hier die staatliche Versicherungsanstalt) entstanden, so ist der *Ehemann* der Gläubiger dieser Forderung (wie nach allgemeinen Grundsätzen der Nutzniesser Gläubiger der Forderung des Eigentümers wird). Der Ehemann macht *aus diesem Grunde* die Versicherungssumme gegen den Versicherer *aus eigenem Rechte* geltend und muss sich daher die Einrede der Brandstiftung gefallen lassen.

Nachdem im Vorstehenden von den Eigentumsverhältnissen an den von beiden Teilen eingebrachten Vermögensstücken die Rede gewesen ist, erübrigt uns noch, von denen an der Errungenschaft zu sprechen. Die Frage nach den Eigentumsrechten an der Errungenschaft wird ebenfalls durch Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Erbfolgegesetz von 1808 grundsätzlich entschieden: „alles übrige Gut, (d. h. mit Ausnahme dessen, was die Frau in die Ehe gebracht hat, nebst dem, was ihr während der Ehe durch Erbfolge zufiel) wird ohne Rücksicht auf Aeufnung oder Abnahme während der Ehe als das Vermögen des Ehemanns angesehen.“ Jegliche Aeufnung des ehelichen Vermögens mit der in Parenthese angegebenen Ausnahme, wird als Errungenschaft behandelt und dem Manne als Eigentum zugesprochen; die Ehefrau hat darauf keinen güterrechtlichen Anspruch. Damit war von Anfang an für das eheliche Güterrecht des ganzen Kantons, ohne Rücksicht auf entgegenstehende statutarrechtliche Bestimmungen der Grundsatz ausgesprochen: „Das Frauengut soll weder wachsen noch schwinden.“ Ein Grund mehr, der

für unsere Ansicht betreffend Gültigkeit der güterrechtliche Bestimmungen unserer Statutarrechte im kantonalen Rechtleben spricht.

Indes hat der Begriff der Errungenschaft durch die Spruchpraxis des Kantonsgerichts eine nähere Erklärung und Präzisierung gefunden.

Darnach werden die Bezeichnungen „Errungenschaft“ „Aeufnung“, „Vorschlag“ synonym gebraucht und daher definiert: „Vorschlag“ im wirtschaftlichen Sinne ist nichts anderes, als ein aus der Erwerbstätigkeit hervorgegangener nach Bestreitung der Haushaltungskosten überschiessende Vermögenszuwachs. Unter „Aeufnung des Vermögens“ kann wirtschaftlich und grammatikalisch wohl nur eine durch selbsteigene Tätigkeit, Sparsamkeit etc. erzweckte Vermögensvermehrung verstanden werden. Nur das ist eigentliche Errungenschaft — „gewunnen Gut“ — was durch Fruchtgenuss, Mühe und Erwerb in der gemeinschaftlichen Haushaltung nachweisbar erworben wurde.*) Demnach steht fest, dass eine Ehefrau bei ungestörten ehelichen Verhältnissen keineswegs für sich allein, mit Ausschluss des Ehemanns, auf Grund oneroser Titel erwerben kann. Alle derartigen Erwerbungen fallen unter den Begriff der Errungenschaft und werden somit Eigentum des Mannes. Correlativ haftet auch der Mann und nicht die Frau für Schulden, die der Frau aus solchen Geschäften erwachsen, sofern sie überhaupt zur Vornahme derselben berechtigt war.**)

Im Gegensatz hiezu fallen Bereicherungen, die nicht auf Grund eines onerosen Titels zu Stande kamen, nicht unter den Begriff der Errungenschaft. Fällt daher der Frau eine solche Bereicherung zu, so erlangt der Ehemann daran kein Eigentum, sondern sie wird und bleibt Eigentum der Ehefrau. Daher stellt denn auch der citierte Art. 5 ausdrücklich diesen Grundsatz für eine während der Ehe der

* Entscheidungen 1872 S. 5.

** Entscheidungen 1864 S. 1 ff.

Frau anfallende Erbschaft auf. Folgerichtig wurde dieses Prinzip auf alle Erwerbungen der Frau ausgedehnt, die auf Grund eines liberalen Titels erfolgen. So erging betreffs Schenkungen, die einer Frau von Dritten gemacht werden, eine kantonsgerichtliche Entscheidung, des Inhalts: „Eine Schenkung, welche an eine Frau während der Ehe von einer Drittperson gemacht wird, erwirbt die Beschenkte für sich; Schenkungen sind demnach als ein in die Ehe gebrachtes Gut und nicht als Errungenschaft, beziehungsweise als Vermögen des Ehemanns anzusehen.*) Für den Fall der Erbschaft und Schenkung erleidet also der Grundsatz: „Frauengut soll weder *wachsen* noch schwinden“ eine Ausnahme; man behilft sich mit der Fiktion, das so von der Frau erworbene Gut sei von ihr bereits als Stammvermögen in die Ehe gebracht worden.

B. Dispositionsbefugnisse der Ehegatten,

a) des Mannes.

Diese Seite des ehelichen Güterrechts wird beherrscht vom Gedanken der ehelichen Vormundschaft und Gewere des Mannes über das Frauengut. Das kantonale Recht lässt uns hierüber lange im Ungewissen, indem es sich nicht beeilte, bezügliche Vorschriften aufzustellen. Aus der Stellung aber, welche unser Recht von jeher der Frau im Rechtsleben einräumte, muss geschlossen werden, dass eheliche Vormundschaft und Gewere des Mannes aus den Statutarrechten in das kantonale Recht übergegangen sind. Indes lernten wir bei den Statutarrechten verschiedene Beschränkungen der ehemännlichen Dispositionsbefugnis kennen, so insbesondere das Erfordernis der Einwilligung seitens der Ehefrau für gewisse Verfügungen über ihr Vermögen. Sind diese Beschränkungen je nach dem Geltungsgebiet der früheren Statutarrechte auch im kantonalen Rechte von Bedeutung? Aus dem Umstande, dass die Frage der ehemännlichen Dispositions-

*) Entscheidungen 1872 S. 5.

befugnis, soweit wir wissen, nie den Gegenstand einer grundsätzlichen Entscheidung bildete, kann mit Recht geschlossen werden, dass man sich bereits auf Grund von Art. 5 der Einleitung zum Erbfolgegesetz prinzipiell dahin geeinigt hat, es sei die Dispositionsbefugnis des Ehemanns eine unbeschränkte. Dieser Auffassung entspricht auch Art. 15, Absatz 2, des Handänderungsgesetzes vom 28. April 1842. Wenn nämlich dort bestimmt wird, dass dem Ehemann das volle Besitz-, Benutzungs- und Verfügungsrecht über die Liegenschaften der Frau zustehe, ohne dass hiefür die im sonstigen Rechtsverkehr üblichen Formalitäten verlangt werden, so bedeutet das u. E. nicht, dass erst infolge dieser Gesetzesbestimmung die bewussten Rechte dem Ehemann eingeräumt werden; vielmehr werden diese als bereits kraft ehelichen Güterrechts bestehend anerkannt und nur von einer fortan bestehenden Formvorschrift zum voraus befreit. Im weitern haben wir durchaus keinen Grund, anzunehmen, dass dieses volle Besitz-, Benutzungs- und Verfügungsrecht des Mannes nicht auch über das fahrende Vermögen der Frau sich erstreckte. Wir finden also den Grundsatz, welchen Schreiber für das st. gallische eheliche Güterrecht aufstellt, bestätigt: „Der Mann disponiert vollständig frei über bewegliches und unbewegliches Gut der Frau, so lange er eigenen Rechtes ist.“ *) Dass in unserm Rechte die Dispositionsbefugnis des Ehemanns in besonderer Weise geschützt wurde, geht aus verschiedenen Administrativentscheidungen hervor. So wurde entschieden, dass eine blos temporäre Ehescheidung noch keinen Grund für Aufhebung der Dispositionsbefugnis des Ehemanns über das Frauengut bilde; damit diese eintrete, bedarf es entweder der freiwilligen Zustimmung des Ehemanns oder eines gerichtlichen Urteils.**) Auch der Umstand, dass ein Prozess auf gänzliche Scheidung und damit auf Herausgabe des Frauengutes in unverändertem Bestande anhängig gemacht wird, bewirkt noch keineswegs den Untergang der

*) Schreiber, die ehel. Güterrechte der Schweiz I. S. 113.

**) Amtsbericht 1856 S. 49.

ehemännlichen Dispositionsbefugnis über das Frauengut. Diese ist vom Standpunkt des ehelichen Güterrechtes aus eine unbeschränkte und kann nur nach Vormundschaftsrecht eingeschränkt werden.*)

Was auf diese Weise in Bezug auf die Dispositionsbefugnis des Ehemanns tatsächlich zu Recht bestand und gehandhabt wurde, fand in neuester Zeit gesetzliche Sanktion durch Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Bundes-, Betreibungs- und Konkursgesetz, wo dem Mann ausdrücklich für die Dauer der Ehe das Nutzniessungs- und (vorbehältlich der durch das Vormundschaftsgesetz aufgestellten Beschränkungen) das Verwaltungs- und Verfügungsrecht eingeräumt wird, sowohl über das von der Frau in die Ehe gebrachte, als auch über das während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zugefallene Frauengut.**)

b) der Ehefrau.

Für die Stellung der Frau in Bezug auf die Dispositionsbefugnis ist nach st. gallischem Recht im allgemeinen das Prinzip der Geschlechtsvormundschaft charakteristisch. an dem es festgehalten hat, bis es durch das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit beseitigt und dann auch aus der kantonalen Gesetzgebung ausgeschieden wurde.

Auf die in ungestörten ehelichen Verhältnissen lebende Ehefrau war jedoch die Geschlechtsvormundschaft von keiner weitern Bedeutung. Hier verliert der unumschränkten Dispositionsbefugnis des Ehemanns gegenüber die Ehefrau regelmässig die Fähigkeit, selbständig rechtsgültig zu handeln.***) Das ganze eheliche Vermögen wird beherrscht durch die Dispositionsbefugnis des Mannes; für die Frau bleibt eine

---

*) Amtsbericht 1877 S. 207.

**) Art. 5 der Einleitung zum Erbfolgegesetz wurde jedenfalls mit Rücksicht auf diese Bestimmungen als hinfällig erklärt. Wir können uns dieser Auffassung nicht anschliessen, da Art. 28 Einf. Gesetz die Eigentumsfrage zu entscheiden nicht geeignet ist.

***) Huber a. a. O. I. S. 273.

solche nur in dem Masse übrig, als sie ihr vom Ehemann eingeräumt wird. Das letztere wird rechtlich vermutet für diejenigen Geschäfte, welche zur Führung des Haushaltes nötig sind. Durch solche Geschäfte kann die Ehefrau mit Gültigkeit den Mann, resp. das eheliche Vermögen verpflichten. Immerhin ist der Entzug dieser Befugnis — „Schlüsselgewalt“ genannt — durch Publikation möglich.

Eine fernere Ausdehnung der Dispositionsgewalt der Ehefrau liegt vor, wenn sie als selbständige Handels- und Gewerbefrau auftritt. Schon vor Inkrafttreten des Art. 35 O. R. war dies im Kanton St. Gallen gewohnheitsrechtlich in der Weise möglich, dass der Ehemann, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, seine Erlaubnis dazu gibt. Die Rechtsgeschäfte, welche die Frau innert den Rahmen ihres Gewerbes abschliesst, sind in diesem Falle rechtsbeständig. Die Bereicherung aus einem solchen Geschäfte fällt indes unter die gewöhnliche Errungenschaft und kommt also dem Ehemanne zu Gute. Dementsprechend haftet auch der Ehemann und nicht die Frau primär für Verpflichtungen, die aus solchen Geschäften erwachsen.*) Seit Erlass des schweizerischen Obligationenrechts hingegen haftet in erster Linie das Vermögen der Gewerbefrau für solche Schulden und nurmehr die Regelung der Frage, wie weit die Haftung des Ehemannes gehe, ist dem kantonalen Rechte überlassen.

Aber auch die Ehefrau, die nicht unter ehelicher Vormundschaft lebt, sei es, dass sie für ganz oder nur zeitweilig vom Manne geschieden ist oder getrennte Vermögens-Verwaltung erwirkt hat, besass nach älterm st. gallischem Recht keine Dispositionsfreiheit. So verfügen der Beschluss des kleinen Rates vom 21. VI. 1823 (vide Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der Kleinen und Grossen Räte des Kantons St. Gallen, Bd. III 1821—1827 S. 103 ff.), sowie das Vormundschaftsgesetz vom 13. Febr. 1834 (Gesetzessammlung, Bd. IV S. 45 ff.) übereinstimmend, dass eines Schutzvogtes unbedingt bedürfen Witwen, geschiedene Frauen, Eheweiber

*) Entscheidungen 1864 S. 1 ff.

der Falliten, Ehefrauen, die ihr Vermögen der Besorgung ihres Mannes nicht mehr anvertrauen wollen und zu dieser Massnahme durch gerichtliches Urteil oder freiwillige Zustimmung des Mannes berechtigt sind. (Art. 5 des kleinrätlichen Beschlusses und Art. 104 leg. cit.) Dieser Schutzvogt übernimmt nach dem genannten Beschluss die Rolle des verdrängten ehelichen Vormundes, indem die so bevogtete Frau ohne Einwilligung des Schutzvogtes keine Rechtsgeschäfte gültig vornehmen kann. (Art. 29 cit,) Wenn auch nach dem Vormundschaftsgesetz vom 13. II. 1834 die Einwilligung zu gewissen Rechtsgeschäften nicht mehr beim Schutzvogt, sondern beim Waisenamt eingeholt werden muss, so bleibt doch das Prinzip der Gebundenheit der Frau fortbestehen. (Vgl. Art. 126 cit.) Ein weiterer Spielraum wird der Dispositionsbefugnis der nicht unter ehelicher Vormundschaft stehenden Ehefrau gewährt durch das unter der Herrschaft des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit erlassene Vormundschaftsgesetz vom 24. Mai 1888. Die Geschlechtsvormundschaft verschwand aus dem Rechtsleben; an ihre Stelle trat die sogenannte ausserordentliche Vormundschaft, im Gegensatz zur ordentlichen oder staatlichen Vormundschaft. Darnach erhält die Ehefrau, die der ehelichen Vormundschaft des Mannes infolge Pendenz eines Ehescheidungsprozesses oder für die Dauer einer gerichtlichen Scheidung von Tisch und Bett, oder endlich durch Konkurs des Mannes enthoben wird, die persönliche Handlungsfähigkeit. Sie bedarf von da an zur Betätigung ihres rechtsgeschäftlichen Willens keines Vormundes. Sie *kann* aber beim Waisenamte des Wohnorts des Ehemannes die Bestellung eines Vormundes verlangen; dieser hat jedoch nicht die Aufgabe, die fehlende Handlungsfähigkeit der bevormundeten Ehefrau zu ersetzen, sondern er hat nur dafür zu sorgen, dass der Wille der kraft persönlicher Handlungtähigkeit handelnden Frau ungehindert zur Geltung komme.

Allerdings berührt die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft die eheliche Vormundschaft an und für sich

nicht; diese besteht nach wie vor zu Recht. Anderseits aber kann die prinzipielle Gleichstellung der Frau mit dem Manne in Sachen der persönlichen Handlungsfähigkeit nicht ganz ohne Einfluss auf die vermögensrechtliche Stellung der Frau bei bestehender ehelicher Gemeinschaft sein. Schon mit Rücksicht auf diese Entwickelungstendenz scheint die Richtung, welcher die gegenwärtige st. gallische Rechtsprechung huldigt, keine glückliche zu sein. Während alle Zeichen auf eine fortschreitende, wenigstens teilweise Verselbständigung der Frau betreffs der Vermögensverhältnisse hindeuten, sucht man bei uns die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau noch ungünstiger zu gestalten.

Wie oben dargetan wurde, kann die persönliche Handlungsunfähigkeit der Ehefrau bei bestehender Ehe in der Regel durch die Einwilligung des Ehemannes für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für eine ganze Art von Rechtsgeschäften gehoben werden. Hievon wurden im Interesse der Ehefrau durch die Spruchpraxis des Kantonsgerichts gewisse Ausnahmen aufgestellt. So kann sich die Ehefrau selbst mit Zustimmung des Mannes nicht rechtskräftig durch Uebernahme einer Schuld oder einer Bürgschaft für den Mann verpflichten, es sei denn, dass sie hiefür um ausserordentliche vormundschaftliche Mitwirkung nachsucht.*) Ferner sind, jedenfalls auch mit Rücksicht auf die Ehefrau durch Art. 15 Handänderungsgesetz alle Handänderungen unter Ehegatten untersagt, mit der Massgabe, dass eine trotzdem vollzogene Handänderung null und nichtig ist.

Für ein *Sondergut* der Frau, über das ihr eine erhöhte oder gar ausschliessliche Dispositionsbefugnis zustände, hat unser kantonales Recht keinen Platz. Was die Frau durch Erbschaft oder Schenkungen seitens Dritter erhält, gehört zwar zu ihrem Stammvermögen, unterliegt aber auch der gleichen ehemännlichen Verfügungsgewalt wie dieses. Was die Frau auf Grund oneroser Titel erwirbt, wird überhaupt nicht ihr Eigentum, sondern wächst als eheliche Errungen-

*) Vgl. Suter a. a. O. n. 25 und 26.

schaft dem Mannesvermögen zu. Wollte man den Ehegatten das Recht einräumen, unter sich durch Vertrag ein solches Sondergut der Frau einzurichten, so wäre trotzdem eine solche Abmachung Dritten gegenüber nicht wirksam, sobald Haftung des Frauenvermögens in Betracht käme.*)

C. Haftbarkeit,

a) des Mannes.

Die Frage nach der Haftbarkeit des Mannes löst sich sehr einfach, wenn wir auf die Rolle sehen, welche dem Mann in der ehelichen Gemeinschaft zukommt. Entsprechend der oben besprochenen Stellung, die der Ehemann dem ehelichen Vermögen gegenüber einnimmt, erscheint er auch als der Träger der dem ehelichen Vermögen erwachsenden Verpflichtungen. Für alle Schulden, eheliche wie voreheliche, kann und muss er in erster Linie belangt werden; er haftet für dieselben mit Ausnahme einer einzigen Gattung persönlich. Diese Ausnahme betrifft die vorehelichen Schulden der Frau. Auch für diese werden allerdings die Gläubiger an den Ehemann gewiesen; dieser haftet jedoch nur im Betrage des zugebrachten Frauenvermögens, d. h. seine Haftung dafür ist keine persönliche. Die persönliche Haftung liegt vielmehr auf Seiten der Frau. Daher ist denn auch in diesem Falle ein Konkurs der Ehefrau bei bestehender Ehe grundsätzlich denkbar, ohne dass dadurch das Stammvermögen des Ehemanns in Anspruch genommen werden dürfte. Dieser Grundsatz der ausnahmsweisen persönlichen Haftbarkeit der Ehefrau war bereits von der kantonsgerichtlichen Spruchpraxis**) adoptiert und fand auch Aufnahme in das Einführungsgesetz zum Bundes-, Betreibungs- und Konkursgesetz. (Art. 28, Abs. 2).

b) der Frau.

Der primären Haftbarkeit des Mannes gegenüber erscheint diejenige der Ehefrau als eine secundäre, d. h. sie

*) Huber a. a. O. I. S. 295 letztes alinea.
**) Suter a. a. O. n. 33.

tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Mann mit seinem Vermögen den finanziellen Verpflichtungen nicht mehr zu entsprechen vermag. Für diese secundäre Haftbarkeit der Ehefrau hat indes die Rechtsprechung unseres Kantons aussergewöhnlich strenge Prinzipien aufgestellt. Die einseitige Betonung der gemeinsamen Lebensführung der Ehegatten und des durch das Frauenvermögen gesteigerten Kredits des Manns führte dazu, das ganze Frauengut für die ehelichen Schulden haftbar zu machen; diese Haftbarkeit dehnt sich auch auf die vorehelichen Schulden des Ehemanns aus.*) Allerdings erfährt dieses Prinzip etwelche Modifikationen. die im Interesse der Frau vorgesehen sind. Einmal werden bestimmte Vermögensstücke der Ehefrau von dieser Haftbarkeit ausgenommen; ferner ist der Frau Gelegenheit geboten. sich mit einer privilegierten Frauengutsforderung am Konkurs des Mannes zu beteiligen. Endlich kann sie sich auch durch Sicherstellung ihres Vermögens der Haftung für eheliche Schulden entziehen. Ueber diese verschiedenen Fragen werden unter D weitere Erörterungen folgen. Hier mag noch die Bemerkung Platz finden, dass eine Sicherstellung des Frauenvermögens keine rückwirkende Kraft hat, d. h. dass für alle vor dieser Sicherstellung contrahierten Schulden des Mannes die secundäre Haftung der Frau bestehen bleibt; nicht einmal die Tatsache der Ehescheidung vermag das Frauengut von der Haftung für eheliche Schulden, die vor der Ehescheidung eingegangen wurden, zu liberieren. „Es ist der Zeitpunkt, wo der Ehemann aufhört, als Verwalter und Nutzniesser das Frauengut zu verpflichten in dem Sinne als Zeitpunkt der Liberierung des Frauenguts anzunehmen, dass das Frauengut an allen bis dahin eingegangenen Verpflichtungen zu partizipieren hat. Das Recht, das dem Gläubiger auf das Frauengut eingeräumt wird, soll nicht durch zufällige, mittlerweile absichtlich herbeigeführte Vorkehrungen der Schuldner, bezw. deren Ehefrauen zum Schaden der Gläubiger geschmälert oder aufgehoben werden können, wo-

*) Suter a. a. O. n. 27, 28, 29; Entscheidungen 1869 S. 1 ff.

urch die ganze Haftung des Frauenguts illusorisch würde
nd wodurch dem System der Güterverbindung die Realisie-
ung des Zwecks verunmöglicht würde.“ *)

Diese aus neuester Zeit datierende Entscheidung bestätigt
lie bisherige Praxis bezüglich Haftbarmachung des Frauen-
ermögens voll und ganz; im weitern bildet sie eine unzwei-
leutige Erklärung zu Art. 30 des kantonalen Einführungs-
gesetzes zum Bundes-, Betreibungs- und Konkursgesetz,
welcher in seiner allgemeinen Fassung nichts anderes als die
Haftbarmachung des Frauenvermögens für die Schulden des
Mannes bedeutet. Der angeführte Entscheid spricht geradezu
von einem Rechte, das der Gläubiger am Vermögen der Ehe-
frau erwirbt; daraus erklärt sich, dass in unserem Rechte
die Interessen der Gläubiger entgegen derjenigen der Ehe-
frau durchwegs in besonderer Weise gewahrt werden. Man
kann darüber, ob diese Regelung der Haftbarkeit der Ehefrau
die richtige sei, unbedingt geteilter Ansicht sein; zum min-
desten muss in Zweifel gezogen werden, ob möglichst grosser
Schutz der Gläubiger unter Hintansetzung aller Rücksichten
auf die Ehefrau wirklich der „Zweck des Systems der Güter-
verbindung sei“. Anderseits müssen wir anerkennen, dass
diese weitgehende Haftbarmachung der Ehefrau von jeher das
Prinzip unserer Gerichtspraxis war, und dass dasselbe auch
in die neuesten gesetzlichen Bestimmungen Eingang gefunden
hat. Diese Tatsache müssen wir wohl im Auge behalten,
um später die Frage des Konkursprivilegs der Ehefrau richtig
aufzufassen.

---

*) Entscheidungen 1893 S. 22 ff.

Eine hieher gehörige Administrativenscheidung (vgl. Amtsbericht
1853 S. 97) geht dahin, dass die Fortsetzung einer eingeleiteten Be-
treibung für eine vom Manne anerkannte Forderung auch gegen das
Eigentum der Frau gestattet sei, obwohl sie sich mittlerweile unter
Schutzvogtei gestellt hatte, da zur Zeit der Anhebung der Betreibung
die Frau noch nicht unter Schutzvogtei stand und ihr Vermögen des-
halb zu haften habe.

D. Sicherung des Frauenvermögens.

Als Aequivalent für die weitgehende Haftbarkeit des ehefräulichen Vermögens gibt unser kantonales Recht zwei Mittel zur Sicherung desselben an die Hand: die Sicherstellung des Frauenvermögens und das sog. Konkursprivileg der Ehefrau im Konkurse des Mannes.

a) Sicherstellung des Frauenvermögens.

Dieses Institut hat zum Zwecke, das Frauenvermögen dem leichtfertigen Haushalt des Ehemannes zu entziehen und so die Haftung für künftige Schulden von demselben abzuwenden. Allerdings muss derjenige, der die Sicherstellung verlangt, darzutun im Falle sein, dass eine Gefährdung des Frauenguts seitens des Mannes wirklich vorliegt. Bereits in der Schuldentrieb- und Gantordnung vom 20. IX. 1805 (also schon vor Erlass des Erbfolgegesetzes) wird auf die Sicherstellung des Frauenguts Bedacht genommen: „eine Frau oder die nächsten Anverwandten in ihrem Namen mögen auch ihr ganzes Vermögen nach gesetzlicher Vorschrift gerichtlich versichern lassen, wenn sie erstinstanzlich vor dem Distriktsgerichte über die üble Haushaltung oder Verschwendung ihres Mannes rechtliche Beweise zu leisten imstande wären und infolge derselben die anverlangte Versicherung als zulässig erkannt worden.“

Das einmal in das Rechtsleben aufgenommene Prinzip der Sicherstellung des Frauenvermögens verschwand nicht mehr aus demselben, sondern fand im Gegenteil mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung noch weitere Ausbildung. Durch den Beschluss des Kleinen Rates über das Vormundschaftswesen**) wurde das Institut der Geschlechtsvormundschaft mit der Sicherstellung des Frauenguts in Verbindung

* vide „St. Gallisches Kantonsblatt zweyte Hälfte, für das Jahr 1805“ S. 183 ff. unter dem V. Titel.

** Vom 21. VI. 1823: vide „Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der Kleinen und Grossen Räte des Kantons St. Gallen, Bd. III. S. 103.

gebracht. Art. 5, lit. e. bestimmt nämlich, dass fortan einer Frau, deren Verlangen nach Sicherstellung des Vermögens vom Richter gewährt wird, ein Schutzvogt beigegeben wird. Diese Schutzvogtschaft nimmt erst ein Ende bei Aufhebung des die Sicherstellung aussprechenden Urteils. (Art. 7, lit. b cit.) Einen neuen Grundsatz fügte das Vormundschaftsgesetz vom 13. II. 1834 den bereits bestehenden Normen hinzu, indem dieses nicht mehr blos die Sicherstellung des Frauenguts durch Richterspruch nach vorangegangenem Beweis wirklicher Gefährdung desselben kennt, sondern auch Sicherstellung des Frauenvermögens infolge freiwilliger Zustimmung des Ehemanns zulässt. (Art. 104). Dem Erfordernis der Publizität wird für solche Fälle durch die Bestimmung genügt, dass eine öffentliche Bekanntmachung durch das Bezirksamt stattzufinden habe. (Art. 105). Die Aufmerksamkeit, welche der st. gallische Gesetzgeber dem Vormundschaftswesen überhaupt angedeihen liess, erstreckte sich auch auf die Sicherstellung des Frauenvermögens. Denn im Abänderungsgesetz vom 17. VIII. 1854 wurde die Form des Verfahrens bei Sicherstellung des Frauenvermögens neu geregelt. Darnach *muss* von Gerichtswegen das Vermögen der Frau unter Schutzbevogtigung gestellt werden, wo begründete Ueberzeugung waltet, dass das Frauengut in Gefahr stehe und der Ehemann auf Begehren der Ehefrau oder ihrer Anverwandten, oder der Armenbehörde vor dem Bezirksammann nicht befriedigend auszuweisen im Falle ist, dass keine Verminderung desselben und keine Gefahr einer solchen für dasselbe vorliege, oder dass eine eingetretene Verminderung ausser seinem Verschulden liege, oder dass der Frau oder den Kindern die Nutzniessung des Frauenguts nicht ungebührlich vorenthalten sei. (Art. 3 leg. cit.). Noch weiter kommt das Vormundschaftsgesetz vom 1. Juli 1888 der Frau entgegen, indem es, wie bereits bemerkt wurde, die Geschlechtsvormundschaft fallen lässt, gemäss dem Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit. Dieses neue Vormundschaftsgesetz gibt der Frau die Befugnis, in die Verwaltung und den

Bestand ihres Vermögens Einsicht zu nehmen und hiefür, wenn nötig, vom Waisenamt, eventuell vom Bezirksammannamt Hülfe zu verlangen. Willigt der Ehemann in die Sicherstellung des Frauenvermögens ein, so kann die Frau entweder selbständig kraft persönlicher Handlungsfähigkeit die Sicherstellung durchführen oder sie kann sich einen ausserordentlichen Vormund zu diesem Zwecke erwirken. Widersetzt sich der Mann, so steht der Frau der Weg gerichtlicher Klage offen. (Art. 101—104). In Bezug auf die Sicherstellung des Frauenvermögens während eines Ehescheidungsprozesses oder bei Scheidung von Tisch und Bett wurde die bei Behandlung der ehemännlichen Dispositionsbefugnis erwähnte Gerichtspraxis zum Gesetz erhoben. In diesen Fällen hat demnach nicht ohne weiteres Sicherstellung des Frauenguts einzutreten: diese greift nur dann Platz, wenn die Ehefrau eine Gefährde für ihr Vermögen darzutun vermag und der Ehescheidungsrichter die Sicherstellung verordnet. (Vgl. Art. 100, Absatz 3 leg. cit.)

Wenn Gefahr im Verzug ist, so kann das Bezirksamt auf Begehren der Ehefrau, der nächsten Verwandten derselben, oder der Armenbehörde interimistisch die Vermögensverwaltung des Ehemanns einstellen und die betreffenden Bewerber zur Anordnung der nötigen Sicherungsmassregeln ermächtigen. (Art. 103 cit.)

Mit dem blossen Ausscheiden des Frauenvermögens aus dem Verfügungsbereiche des Mannes verbindet sowohl das Vormundschaftsgesetz von 1888, wie bereits dasjenige von 1834, den sog. *Schuldenruf*, d. h. die Berechtigung, eine ausschliessende Vorladung an alle jene ergehen zu lassen, welche aus irgend einem Grunde Ansprache an das Weibergut zu machen gedenken. (Gesetz von 1834, Art. 110, von 1888 Art. 103, Abs. 2). Der Schuldenruf zu Gunsten der Ehefrau unterliegt den gleichen Regeln, wie der Schuldenruf zu Gunsten der staatlich Bevormundeten; insbesondere wird Spezialladung der bekannten Gläubiger verlangt (vgl. Gesetz von 1834, Art. 58, Gesetz von 1888, Art. 84), so zwar, dass wenn

dies unterlassen wird, die Ehefrau sich nicht auf die rechtliche Wirkung des Schuldenrufs stützen kann.*)

Aus dem einfachen Rechtsgrundsatz betreffend die Sicherstellung des Frauenvermögens, wie er uns in der Schuldentrieb- und Gantordnung von 1805 gegenüber tritt, hat sich im Laufe der Zeit ein bis ins Kleinste geregeltes Verfahren herausgebildet. Durch die Aufstellung jener Norm hat das in seiner ersten Jugend stehende kantonale Recht den Willen bekundet, die Materie der Sicherstellung des Frauengutes aus sich selbst zu regeln und die statutarrechtlichen Bestimmungen überflüssig zu machen. Es hat damit auch den Weg bereits bezeichnet, den es für die Behandlung dieser Frage einschreiten wollte, nämlich den der *Vormundschaftsgesetzgebung.* Der erste vormundschaftliche Erlass enthielt denn auch bereits die Weiterführung des in jener singulären Bestimmung niedergelegten Gedankens. Somit war von Anfang an die kraft *ehelichen Güterrechts* eintretende Versicherung des Frauenguts, wie wir dies im Stadtrecht von Rapperswil gesetzlich festgestellt gefunden haben, abgelehnt und wurde bis auf den heutigen Tag nicht aufgenommen.

Dieser weitgehende Schutz, den unser Recht dem Frauenvermögen angedeihen lässt, vermag einem in etwas zu versöhnen mit dem anderseits aufgestellten Prinzip voller Haftbarkeit des Frauenguts. Aber auch dieser Schutz wird nicht in allen Fällen ausreichen, denn es kann ein Vermögenszusammenbruch eintreten, ohne dass für die Frau überhaupt oder rechtzeitig derartige Präventivmassregeln getroffen worden sind. In diesem Fall tritt der Ehefrau schützend zur Seite

b) das Konkursprivileg.

Der wissenschaftliche Streit, ob das Konkursprivileg ein Institut des ehelichen Güterrechts oder ein Institut des Konkursrechtes sei, ist für uns nicht von grossem Belang.

---

*) Suter a. a. O. n. 30.

Heusler*) kommt auf Grund einlässlicher Erörterungen zu dem Schlusse, das Konkursprivileg sei kein Institut des ehelichen Güterrechts, sondern des Konkursrechts. Man wird indes nicht in Abrede stellen können, dass es von güterrechtlicher Bedeutung ist, in welchem Umfang das Konkursprivileg Platz greift. Ausserdem ist sicher, dass die Behandlung des Konkursprivilegs beim unvollkommenen Bestande des kantonalen ehelichen Güterrechts dazu dienen kann, unsere wenig abgeklärten güterrechtlichen Verhältnisse richtig zu verstehen.

Bevor wir auf das eigentliche Konkursprivileg eintreten, streifen wir noch ein der Frau im Konkurs zustehendes Recht. das mit Rücksicht auf das sonst geltende Prinzip allgemeiner Haftbarkeit des Frauenvermögens als eine Vergünstigung erscheint. Es wird ihr nämlich ein Vindicationsrecht an der von ihr in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Fahrhabe eingeräumt. Hier bewährt sich demnach das Eigentumsrecht der Frau als stärker denn die Haftbarkeit derselben. Dieses Vindicationsrecht ist schon in der Schuldentrieb- und Gantordnung vom 20. September 1805 enthalten, wo unter Fahrhabe insbesondere die „hausrätlichen Sachen und Kleidungen“ der Frau gemeint sind. Dieses Vindicationsrecht wurde der Ehefrau auch in allen spätern Gesetzen gewahrt und hat sich auch im Einführungsgesetz zum Bundes-, Betreibungs- und Konkursgesetz behauptet (vgl. Art. 30 des Einf.-Ges.), hier allerdings mit der bundesrechtlich aufgestellten Massgabe, dass die Ehefrau sich den Wert der vindizierten Fahrnisse auf den privilegierten Vermögensteil anrechnen lassen muss.

Das Konkursprivileg im technischen Sinne des Wortes besteht darin, dass ein Teil des von den Gläubigern in die Masse gezogenen und von der Frau hinwiederum aus der Konkursmasse geforderten Frauenguts eines Vorrechts bei der Kollokation geniesst. Die Schuldentrieb- und Gantordnung

---

*) Zeitschrift für schweiz. Recht I. n. F. S. 24. ff.

von 1805 stellt sich bereits auf den Standpunkt, der Frau ein derartiges Privileg zu gewähren; sie weist die Hälfte der Frauengutsforderung in die dritte Klasse, so dass sie gleich hinter die pfandversicherten Forderungen zu stehen kommt. Dieser Bestimmung kommt noch die erhöhte Bedeutung zu, dass damit noch vor Erlass des bekannten Art. 5 der Einleitung zum Erbfolgegesetz in die Statutarrechte mit allgemeiner und partieller Gütergemeinschaft eine Bresche gebrochen wurde. Unbekümmert darum, dass ein Konkursprivileg mit dem Geiste dieser Rechte nicht vereinbar sei, hat das kantonale Recht in allgemein verbindlicher Weise ein Konkursprivileg für die Weibergutsforderung aufgestellt. Der Wille des kantonalen Gesetzgebers, der ehelichen Vormundschaft und Gewere des Ehemanns im Konkursprivileg ein Gegengewicht zu schaffen, liess alle Rücksichten auf die statutarrechtlichen Besonderheiten in den Hintergrund treten.

Die Schuldentrieb- und Gantordnung spricht indes nur von der privilegierten Hälfte des Frauenguts, während es über das Schicksal der nicht privilegierten Hälfte schweigt. Diese Lücke wurde ausgefüllt durch die Konkursordnung vom 23. VI. 1820, wo wir eine mehr ins Einzelne gehende Regelung des Konkursprivilegs finden, die für die Folgezeit bis zum Erlass des Bundesgesetzes grundlegend blieb. Die Höhe des privilegierten Teils blieb sich zwar gleich, ebenso seine Stellung in der Collocation. Neu hinzu kommt die Bestimmung, dass die Frau für die nicht privilegierte Hälfte keinen Anspruch hat. Indes wird der Frau noch ein anderer Weg offen gelassen. Leistet sie nämlich Verzicht auf die Privilegierung der Hälfte ihrer Frauengutsforderung, so kann sie mit dem ganzen Vermögen in die Klasse der laufenden Schulden treten. Hiebei verblieb es, bis das Bundes-, Betreibungs- und Konkursgesetz, sowie das hiezu erlassene kantonale Einführungsgesetz eine Aenderung eintreten liessen. Zwar verblieb der privilegierte Teil des Frauenvermögens auf gleicher Höhe, jedoch räumte man neben der privilegierten Forderung der Frau das Recht ein, den nicht privilegierten Teil der Frauen-

gutsforderung in der 5. Klasse, d. h. neben allen gewöhnlichen Gläubigern geltend zu machen. (Art. 32 Einf.-Ges.)

In jedem spätern Konkurs des Ehemanns kann nach dem kantonalen Konkursrecht das aus dem frühern Konkurs gerettete Frauengut wieder in Mitleidenschaft gezogen werden; das gleiche gilt für den Fall der Einzelexecution. Dies kann nur dadurch abgewendet werden, dass das Frauenvermögen nach erfolgter früherer Katastrophe sofort gerichtlich versichert, oder durch vormundschaftliche Verwaltung ausser der Massa ihres Mannes besorgt wird. (Vgl. K.-Gesetz von 1845, Art. 70, Abs. 4). Die Frau kann nur im Betrage des im frühern Konkurs geretteten Vermögens in die Massa treten. Im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz blieben diese Grundsätze bestehen, mit dem Unterschied, dass der Versicherung oder vormundschaftlichen Verwaltung keine Erwähnung getan wird. (Art. 33 Einf.-Ges.) Die Frage liegt daher nahe, ob das aus einem frühern Konkurs oder einer frühern Anschlusspfändung gerettete Frauengut in einem spätern Pfändungs- oder Konkursverfahren überhaupt nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werden kann, wenn es inzwischen Sicherstellung erfahren hat, oder schützt diese Sicherstellung nur vor Schulden, die erst nach derselben contrahiert worden sind. Die Gerichte kamen bald in den Fall, sich hierüber auszusprechen. Das Resultat waren folgende Rechtsgrundsätze: „Das von der Ehefrau durch Anschlusspfändung gerettete Frauengut kann im Kt. St. Gallen der sonst geltenden gesetzlichen Haftung des Frauenguts für die Schulden des Ehemanns nur dadurch entzogen werden, dass es durch Bestellung eines Vormundes sicher gestellt wird. Selbst nach erfolgter Sicherstellung haftet dieses Frauengut für alle Schulden des Ehemanns, die vor der Sicherstellung entstanden sind; es darf daher für solche Schulden abermals gepfändet werden.“ Ein später gefälltes Urteil lässt sich dahin vernehmen, dass einzig den Forderungen, die mit der Frauengutsforderung in der nämlichen Pfändungsgruppe

konkurriert hatten, dieses Recht, nochmals auf das Frauengut zu greifen, versagt ist.*)

Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass das Frauengutsprivileg illusorisch gemacht wird. Denn falls nach stattgehabter Anschlusspfändung das gerettete Frauengut nicht versichert wurde, oder falls es sich um Schulden des Mannes handelt, die vor einer allfällig stattgehabten Sicherstellung contrahiert wurden, so kann dasselbe immer wieder in Pfändung gezogen und so successive geschmälert werden, da jeweilen nur die Hälfte des zuletzt geretteten Frauengutes als privilegiert erscheint. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des aus einer frühern Anschlusspfändung geretteten Frauengutes ist nur dann ausgeschlossen, wenn es sich um Forderungen handelt, die nach der Sicherstellung contrahiert wurden, oder die bereits mit dem Frauengut in der nämlichen Pfändungsgruppe konkurriert hatten.

Die Redaktion des „Archivs" hebt in einer Kritik dieser Entscheidungen*) hervor, dass auf diese Weise das Weibergutsprivileg unter Umständen illusorisch gemacht werde, dass ferner Forderungen, die erst später geltend gemacht wurden, hierin besseren Rechtes seien, als diejenigen, für die schon vor der Anschlusspfändung Betreibung angehoben wurde und dass endlich die Möglichkeit geboten sei, mit der kleinern von zwei Forderungen die Frau zur Geltendmachung ihrer Frauengutsforderung herauszulocken, um dann sofort mit der grössern Forderung über das nun vermeintlich geborgene Frauengut herzufallen. Die Kritik betrachtet den Entscheid, dass für Forderungen, die bereits mit der Frauengutsforderung konkurriert haben, das gerettete Frauenvermögen nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, als Verleugnung des frühern Urteils, wonach das gerettete Frauenvermögen unter den oben ausgeführten Umständen wieder in Pfändung gezogen werden darf, und als Umkehr auf einer Bahn, „die zu juristischen Absurditäten führte, wie

*) Entscheidungen 1893. S. 44 ff. u. 1894 S. 20 ff.

**) Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs. Bd. III. S. 89.

sie Anstands halber dem gedankenlosesten Gesetzgeber vom Richter nicht untergeschoben werden dürfen."

Eine Erwiderung*) auf diese Kritik verteidigt die angegriffenen Entscheidungen unter Hinweis darauf, dass nach st. gallischem Rechte prinzipiell das ganze Frauenvermögen für die Schulden des Mannes haftet; dies geht aus der Spruchpraxis, wie aus Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz hervor. Für jede einzelne Schuld besteht die civilrechtliche Haftbarkeit des Frauenvermögens, somit kann dasselbe prinzipiell für jede Schuld einmal liquidiert werden. Wie aber die civilrechtliche Haftung des Frauenguts für den Gläubiger des Mannes nur einmal besteht, so erlischt diese mit der einmaligen Liquidation für die betreffende Schuld. Diese einmalige Liquidation ist vorhanden, wenn die betreffende Forderung mit der Frauengutsforderung bereits in der gleichen Pfändungsgruppe oder im gleichen Konkurs konkurriert hat. Nach einem Entscheide des Bundesrates**), als früherer oberster Aufsichtsbehörde in Pfändungs- und Konkurssachen, liegt in dem Umstande, dass möglicherweise das Konkursprivileg der Ehefrau illusorisch wird, keine Verletzung von Art. 213 B.-G., da dieser nur das zulässige Maximum des Frauengutsprivilegs bestimmt und die Kantone nicht zwingt, das Frauengut zu privilegieren. Allerdings wird dem Zweifel Ausdruck verliehen, ob die angegriffene Entscheidung der obersten st. gallischen Instanzen den Absichten des st. gallischen Gesetzgebers gerecht geworden ist. Wenn man aber in Betracht zieht, was in Bezug auf die Haftbarkeit des Frauengutes bei uns unbedingt Rechtens ist, wenn man ferner Art. 33 des Einführungs-Gesetzes berücksichtigt und mit der Haftbarkeit in Verbindung setzt, so kommt man zu dem Schlusse, dass der Gesetzgeber unzweifelhaft vorausgesehen hat, es werde das Frauengutsprivileg unter gewissen Umständen möglicherweise illusorisch gemacht werden.

---

*) Verfasst von Advokat Kunkler in St. Gallen, vide Archiv III. 219 ff.

**) Achiv III. S. 117 ff.

Wenn wir die Entscheidung, welche den Anlass zu dieser Controverse gegeben hat, als dem st. gallischen Rechte entsprechend, in Schutz zu nehmen uns veranlasst sehen, so liegt es uns anderseits ferne, den ihr zu Grunde liegenden Rechtszustand als gut und wünschenswert anzuerkennen. Jene Entscheidung ist uns vielmehr ein Beweis dafür, dass eine Aenderung unserer güterrechtlichen Verhältnisse not täte, obwohl wir uns nicht verhehlen wollen, dass gerade die jetzt zu Recht bestehende Regelung der Haftbarkeit des Frauengutes dem Rechtssinne unseres Volkes durchaus entspricht, das von jeher geneigt war, alle andern Erwägungen vor der Rücksicht auf die Gläubigerrechte in den Hintergrund zu drängen.

E. Auflösung des ehelichen Vermögens.

Die Auflösung des ehelichen Vermögens kann herbeigeführt werden durch Trennung des ehelichen Bandes kraft Richterspruches, sowie durch Aufhebung des ehemännlichen Verfügungs- und Verwaltungsrechtes über das Frauenvermögen bei bestehender Ehe. In solchen Fällen handelt es sich um eine blosse Wiedererstattung des Frauenvermögens seitens des Mannes, welche einen rein güterrechtlichen Charakter trägt. Wird dagegen die Auflösung des ehelichen Vermögens durch den Tod des einen Ehegatten veranlasst, so tritt zu der blossen güterrechtlichen Liquidation des ehelichen Vermögens noch die Regelung der erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten hinzu.

a) Wiedererstattung.

Alle hieher gehörigen Fragen — und es sind ihrer nicht wenige — mussten im Laufe der Zeit von der Rechtsprechung gelöst werden, ohne dass ihr diesbezügliche ins Einzelne gehende Gesetzesvorschriften zu Gebote standen. Sie stützte sich auf die allgemeiue Grundregel, welche in Art. 5 der Einleitung zum Erbfolgegesetz niedergelegt ist und entwickelte daraus eine Anzahl von Rechtsnormen, die

dann zum Teil im Einführungs-Gesetz zum Bundes-Betreibungs- und Konkurs-Gesetz Aufnahme und gesetzliche Sanktion gefunden haben.

Auch hier sehen wir das kantonale Recht selbständig vorangehen, indem es vorzog, sich mit der dürftigen gesetzlichen Wegleitung, die im kantonalen Rechte gegeben war, zu begnügen, als auf die Grundsätze der Statutarrechte zurückzugreifen. Man wollte einheitliches Recht schaffen und blieb daher durchaus auf kantonalrechtlichem Boden.

Wenden wir uns nach diesen orientierenden Bemerkungen zur Darstellung der geltenden Grundsätze selber. Zunächst die Frage, wie wird mit den Vermögensteilen der Frau, die noch tatsächlich im ehelichen Vermögen vorhanden sind, verfahren?

In der Beantwortung dieser Frage hat die Rechtsprechung eine kaum zu begründende Unterscheidung getroffen. Wenn nämlich die Auflösung des ehelichen Vermögens durch Tod des einen Ehegatten herbeigeführt wird, so hat die Ehefrau, resp. ihre Erben, das Recht, die in natura vorhandenen Vermögensstücke zu vindizieren. Dem Manne oder dessen Erben steht keineswegs das Recht zu, an Stelle der Herausgabe der geforderten Vermögensbestandteile eine blosse Vergütung ihres Wertbetrages treten zu lassen.*) Anders wurde erkannt, als es sich um eine gerichtliche Ausscheidung des Frauengutes bei Lebzeiten der Gatten handelte; hier wurde bestimmt, unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 5 cit., dass die Ehefrau in natura vorhandene Liegenschaften nicht vindizieren könne.**) Diese befremdende Unterscheidung wurde denn auch fallen gefallen, als man daran gieng, im Einführungs-Gesetz die hieher gehörenden Normen aufzustellen. Nunmehr wird in allen Fällen, wo überhaupt eine Ausscheidung der beiden Vermögen stattfindet, der Frau ein Vindikationsrecht an noch in natura vorhandenem Frauengut zugestanden. (Vgl. Art. 29 Abs. 1 und Abs. 6 Einf.-Ges.)

---

*) Entscheidungen 1885, S. 3.

**) Suter a. a. O. n. 20.

Falls aber das von der Frau zugebrachte Vermögen nicht mehr in natura vorhanden ist, sei es ganz oder teilweise, indem der Mann kraft seines unbeschränkten Verfügungsrechtes dasselbe während der Ehe veräussert oder anderweitig verwendet hat, so muss seitens des Mannes resp. seiner Erben entsprechende Vergütung stattfinden. Selbstverständlich kann der Mann nur für wirklich in seine Hand gekommenes Frauengut verantwortlich gemacht werden.*) Damit ist der Frau oder ihren Erben im Streitfalle die Beweislast überbunden; sie muss gesetzlich nachweisen, dass in der Tat das von ihr zurückverlangte Frauengut seinerzeit in die Verwaltung des Mannes übergegangen sei.

Die Frage, welcher Massstab für die Berechnung der ehemännlichen Ersatzpflicht angewandt werden müsse, gab Anlass zu zahlreichen Streitigkeiten und gerichtlichen Aburteilungen. Hiebei fallen hauptsächlich von der Frau in die Ehe gebrachte und seitens des Mannes zu vergütende Liegenschaften in Betracht. Die Rechtsprechung unterschied den Fall, wo vor oder bei Eingehung der Ehe eine Verständigung oder eine von beiden Teilen anerkannte Taxation betreffend den Wert der von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Liegenschaften erfolgte und den Fall, wo eine solche nicht stattfand. Im erstern Falle wird der so ausgemachte Wert als der wirkliche Betrag des Frauenguts der Berechnung zu Grunde gelegt. Ein Mehrerlös, den der Mann in der Folge erzielte, wird nicht als Vermögen der Ehefrau, sondern als Errungenschaft und mithin als Vermögen des Mannes betrachtet.**) Falls hingegen eine solche Taxation nicht stattgefunden hat, gilt der *Erlös* veräusserter Frauenliegenschaften als Frauengut, weil „das Gut, welches ein Weib ihrem Mann in die Ehe bringt, nur dann als richtige Basis des Frauenguts angenommen werden kann, wenn der Wert desselben bei der Verehelichung gehörig ermittelt und anerkannt ist.***)

*) Suter a. a. o. n. 19.

**) Suter a. a. O. n. 21 und 22.

***) Entscheidungen 1866. S. 4.

An dieser Auffassung hielt die Rechtsprechung auch in spätern Urteilen fest. mit der Motivierung. der jeweilige innere Wert einer Sache gehöre nach der Natur des Eigentums dem Eigentümer. Der Ehemann ist nur Nutzniesser der Frauenliegenschaften und disponiert uxorio nomine im Sinne von Art. 15 Handänderungsgesetz. Diese Grundsätze müssen bezüglich der eingebrachten Liegenschaften der Ehefrau um so gewisser ihre Anwendung finden. als sonst das Gesetz in allen Fällen eine Abschatzung solcher Liegenschaften bei Abschluss und nach Auflösung der Ehe hätte vorsehen müssen.*)

Eine Ausnahme tritt ein. wenn der Mehrwert nachweislich auf Grund von Meliorationen, die der Mann vorgenommen hat. erzielt wurde. Der Mehrwert aus letztern ist dem Ehemann von der Frau oder deren Erben. welche die Liegenschaften in dem so ameliorierten Zustande übernehmen. zu vergüten.**)

Wie bereits oben bemerkt wurde. hat eine gesetzliche Regelung dieser Fragen erst im Einführungs-Gesetz zum Bundes-Betreibungs- und Konkurs-Gesetz stattgefunden. Jenes zieht gleichsam die Summe aus der langjährigen Gerichtspraxis und macht sich die dort gewonnenen Grundsätze zu Nutze. Darnach tritt an Stelle der Zurückgabe nicht mehr vorhandener ehefräulicher Liegenschaften der Ersatz derselben. Dieser bemisst sich nach dem Erlös. den der Mann durch die Veräusserung erzielt hat. Anspruch auf den Mehrerlös hat der Mann nur insoweit, als er nachweist. für erzielte Verbesserungen Auslagen gehabt zu haben. (Art. 29 Abs. 1 cit.)

Für die der häuslichen Einrichtung zudienenden Fahrnisse der Frau hat die Gerichtspraxis den Grundsatz aufgestellt, dass sie in natura an die Frau zurückfallen.***) Für Verminderung des Bestandes oder Wertes. welche dieselben durch deren Benutzung während der Ehe erlitten haben, ist

*) Suter a. a. O. n. 23.

**) Entscheidungen 1885. S. 3. Motive.

***) Suter a. a. O. n. 23. Ziff. 2.

keine Vergütung zu leisten. Dieser Grundsatz hat auch Aufnahme in das Einführungs-Gesetz gefunden. (Art. 29 Abs. 5.)

Das genannte Gesetz hat ausserdem noch einige Fragen, die sich an Hand der eben entwickelten Rechtsregeln von selber lösen würden, ausführlich behandelt. So wird bestimmt, dass bei wesentlich verändertem Bestande von zum Frauengut gehörenden Waldungen, Torfmooren, Steinbrüchen u. drgl., abzüglich des auf das Nutzniessungsrecht des Mannes entfallenden Betreffnisses, der durch die Ausbeutung gewonnene Reinerlös als Frauengut anzurechnen sei. Als Massstab für die Wertung von verbrauchten Vermögensgegenständen ist der zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandene mittlere Verkehrswert zu nehmen. (Vgl. Art. 29 Abs. 2, 3, 4 cit.)

Entsprechend dem Grundsatz, dass das Weibergut weder wachsen noch schwinden soll, haftet für Wertverminderungen bezügl. der Frauenliegenschaften das Vermögen des Ehemanns, es sei denn, er könne den Nachweis leisten, dass jene ohne sein Verschulden herbeigeführt worden sind. (Art. 29 Abs. 2 cit.)

(b Erbrecht der Ehegatten.

Schon die Statutarrechte zeigten die Tendenz, dem überlebenden Gatten ein Erbrecht an der Verlassenschaft des verstorbenen einzuräumen. Die kantonale Gesetzgebung hat ihrerseits die Erbberechtigung des überlebenden Gatten am Vermögen des verstorbenen durchaus anerkannt und aufgenommen. Dies geschah indes weniger in Anlehnung an die Statutarrechte, als an die damaligen Vorbilder jeder civilrechtlichen Gesetzgebung, die der st. gallische Gesetzgeber nach seiner eigenen Aeusserung vor Augen hatte. Diese ist für uns von Interesse, da sie darüber Auskunft gibt, was für eine Stellung man nach Gründung des Kantons den Statutarrechten gegenüber einnahm. Sie beweist, dass man in massgebenden Kreisen von den vielgestaltigen Bildungen der Statutarrechte nichts wissen wollte, sondern für den neuen Kanton ein einheitliches Recht aufzustellen bestrebt

war. Diese Aeusserung hat folgenden Wortlaut: „Schlieslich „haben wir noch zu bemerken, dass bey der Bearbeitung „dieses so wichtigen Stücks unserer künftigen Civilgesetz„gebung wenig auf die bisher bestandenen Gesetze und Ob„servanzen geachtet werden konnte. Schon das mannigfaltige, „unzulängliche, sich gar oft widersprechende, mitunter absurde „alter Statuten konnte nie eine glückliche Vereinigung der„selben hoffen lassen. Bey einer neuen allumfassenden Arbeit „musste es gerathener seyn, jene Bahn einzuschlagen, welche „theils durch Vernunftprinzipien, theils durch die allgemein „anerkannten Rechts-Grundsätze der ältesten und neuern „Gesetzgebungen von Europa adoptirt und gerechtfertigt „war. Dergestalt blieb von der römischen Gesetzgebung an, „der ewigen Quelle eines Privatrechts, bis zu dem Napoleon„ischen Codex, dem Muster der modernen Legislatur, nichts „vorzügliches unbenutzt.“ (Vgl. Gmür, die letzwilligen Verfügungen nach den Rechtsquellen des Kts. St. Gallen S. 110.)

Da die erbrechtlichen Ansprüche der Ehegatten sich verschieden gestalten, je nachdem die Ehe eine beerbte oder unbeerbte ist, so glauben wir jene am besten getrennt zu behandeln.

aa) Beerbte Ehe.

Der überlebende Gatte erhält einen Kindsteil zu Eigentum. (Art. 47 des Erbfolge-Gesetzes vom 9. XII. 1808.) Während der Minderjährigkeit der Kinder behält er, wenn er der leibliche Vater oder die leibliche Mutter ist, den Besitz und Fruchtgenuss von dem väterlichen oder mütterlichen Erbteil des Kindes mit der Massgabe, dass diesem $^{3}/_{4}$ des väterlichen oder mütterlichen Erbteils herausgegeben werden müssen, wenn es die Grossjährigkeit erlangt oder sich verehelicht; der übrig bleibende Viertel verbleibt dem Ehegatten, bis er zu einer zweiten Ehe schreitet. (Art. 219 leg. cit.) Diesen Viertel kann ein grossjähriges oder zur Ehe schreitendes Kind auch dann herausverlangen, wenn der überlebende Gatte durch Erbvertrag oder letztwillige Verfügung in einem über

sein gesetzliches Erbteil hinausgehenden Masse bedacht wurde, falls dieser nicht freiwillig auf das plus verzichtet. (Art. 220 leg. cit.) Wenn die Witwe zur Zeit, wo noch minderjährige Kinder vorhanden sind, sich wieder verehelicht, so geht das ihr zustehende Nutzniessungs- und Verwaltungsrecht auf den Stiefvater der Kinder über, der diese Rechte allerdings nur unter der Kontrolle der Vormundschaftsbehörde ausüben kann.

bb) Unbeerbte Ehe.

Der überlebende Gatte erhält, wenn keine Deszendenz des verstorbenen Ehegatten (sei es aus einer frühern Ehe, sei es illegitim) am Leben ist, die Hälfte des hinterlassenen Vermögens zu Eigentum; die andere Hälfte fällt an die Erben des Erblassers zurück. Erbfähig sind jedoch in Konkurrenz mit dem überlebenden Ehegatten nur Verwandte, die mindestens im zehnten Grade mit dem Erblasser verwandt sind; fehlen solche, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die ganze Hinterlassenschaft des Verstorbenen. (Art. 49 und 35; vgl. übrigens: Schreiber, die ehel. Güterrechte der Schweiz, I. S. 116 ff.)

2. Das vertragsmässige eheliche Güterrecht.

Nachdem wir in Vorstehendem ein Bild davon zu geben versuchten, was für Normen in unserm Kanton bezüglich der verschiedenen Materien des ehelichen Güterrechts durch Gesetz und Rechtsprechung aufgestellt wurden, erübrigt noch, die Frage zu prüfen, in wieweit diese Bestimmungen durch Vertrag abgeändert werden können.

In Bezug auf den Ehevertrag als eigentlichen güterrechtlichen Vertrag, der hier in erster Linie in Betracht käme, ist zu bemerken, dass er weder in der Gesetzgebung irgendwo vorgesehen ist, noch auch im Rechtsleben vorkommt. Dieser Umstand mochte wohl das Justizdepartement veranlasst haben, einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen, der mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit ausspricht, dass es

mit den Prinzipien des st. gallischen ehelichen Güterrechts unvereinbar sei, wenn Brautleute vor dem Waisenamt erklären, dass sie für die Dauer ihrer Ehe die Gütertrennung einführen. Im fernern wird bemerkt, das kantonale Recht kenne die Gütertrennung nur als Sicherungsmittel für die Frau, im Falle sich während der Ehe die Vermögensverwaltung des Ehemanns als für den Bestand des Frauenvermögens gefährlich herausstellt. Eine fakultative Gütertrennung, die nach dem Belieben der zukünftigen Ehegatten statt der Güterverbindung von vorneherein für die ganze Dauer der Ehe gewählt werden könnte, gebe es bei uns nicht; die Güterverbindung sei das einzige gesetzlich zulässige Güterrechtssystem.*)

Anderer Ansicht scheint der Regierungsrat in seiner Gesamtheit zu sein, der kurze Zeit nachher einen Administrativentscheid herausgab, welcher auf einem andern Boden steht, als derjenige des Justizdepartements.**) Dieser stellt fest, dass, wenn der Ehemann in die Sicherstellung des Frauenvermögens freiwillig eingewilligt hat, das Waisenamt die Kompetenz nicht besitzt, eine Untersuchung über die Sicherstellung anzuordnen und auf Grund derselben eventuell die Genehmigung der Sicherstellung zu verweigern. „Dem Waisenamt ist durch Art. 101 Abs. 1 und 2 des Vormundschafts-Gesetzes von 1888 nur die Befugnis eingeräumt, der Ehefrau an die Hand zu gehen, um sie über Bestand und Verwaltung des Vermögens gehörig zu informieren, nicht aber haben die genannten Amtsstellen die Pflicht oder das Recht, eine Untersuchung über die Begründetheit oder Unbegründetheit der Sicherstellung anzuordnen und je nach dem Ausfall derselben letztere zu genehmigen oder zu verwerfen." Damit ist als Grundsatz aufgestellt, — so wird weiter gefolgert — dass, wenn die Eheleute im Einverständnis sind, es ihnen Niemand verwehren kann, in Gütertrennung zu leben.

*) Amtsbericht 1894. S. 122.

**) Amtsbericht 1894. S. 122.

Wenn auch gegen eine solche Abmachung *vor Abschluss* der Ehe formelle Bedenken sprechen, so haben es doch die *Eheleute* in der Hand, sich der Herrschaft des gesetzlichen ehelichen Güterrechts zu entziehen, indem sie sich einfach des bei Sicherstellung des Frauenvermögens üblichen Verfahrens bedienen. Diese Möglichkeit war von da an gegeben, wo gesetzlich normiert wurde, dass, wenn der Ehemann einwillige, nach früherem Vormundschaftsrecht die Frau einen Schutzvogt, nach dem neuen dagegen das Recht persönlicher Handlungsfähigkeit erwerbe. Immerhin muss in Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beigefügt werden, dass die Gütertrennung durchaus nicht als gleichberechtigt mit dem gewöhnlichen Güterrechtssystem angesehen wird; vielmehr erblickt die öffentliche Meinung darin ein Symptom ungesunder ökonomischer Verhältnisse.*)

Anders als gegenüber dem eigentlichen güterrechtlichen Ehevertrag verhält sich unser kantonales Recht gegenüber dem Ehevertrag in der Gestalt des *Erbvertrages.* Dieser wurde in das Erbfolgegesetz aufgenommen und von ihm definiert als Vertrag, durch den ein Kontrahent dem andern oder durch den sie sich gegenseitig gegen bestimmte Leistungen Rechte auf ihre künftige Verlassenschaft einräumen (Art. 114 Erbfolgegesetz), Er kann sowohl vor Eingehung der Ehe zwischen den Brautleuten, als während der Ehe abgeschlossen werden (Art. 127). Nichtvollziehung der Ehe, resp. Auflösung des ehelichen Bandes durch Richterspruch hebt die Gültigkeit des Erbvertrages auf (Art. 128). Die Erbverträge müssen amtlich ausgefertigt werden; ursprünglich war die zuständige Behörde der Friedensrichter, seit 1831 der Bezirksammann. Erbverträge oder Schenkungen von

*) Der Entscheidung des Departements ist unbedingt der Vorzug vor der Auffassung des Regierungsrates zu geben. In diesen Fällen handelt es sich meistens nicht um *eigentliche* Gütertrennung, sondern nur um Sicherstellung des Frauenvermögens gegenüber den Gläubigern aus künftigen ehelichen Schulden; der Mann kann trotzdem Niessbrauch und Verwaltung behalten.

Todes wegen, die bei bestehender Ehe unter Ehegatten errichtet werden, unterliegen übrigens nach st. gallischem Rechte den gleichen Vorschriften wie die „Vermächtnisse“ (Art. 125). Dies gilt nicht nur von den Formvorschriften, sondern auch insbesondere von der Beobachtung des Pflichtteilsrechtes. Als singuläre Bestimmung mag angeführt werden, dass, falls der überlebende Ehegatte durch den Erbvertrag weniger erhalten hat, als ihm vermöge der gesetzlicheu Erbfolge zukommt, derselbe die Ergänzung des Mangelnden aus dem Nachlasse fordern kann, wenn er sich nicht dieses Rechtes begeben hat (Art. 126). In Wirklichkeit kommt dem Erbvertrag bei uns nicht die Bedeutung zu, die man ihm nach der einlässlichen Behandlung desselben im Gesetze beizumessen geneigt wäre. Bei der durch das Erbfolgegesetz gewährten Testierfreiheit und dem ausgibigen Erbrecht, das dem überlebenden Gatten von Gesetzes wegen eingeräumt wird, kam der Erbvertrag nie recht in Gebrauch und gehört bis heute erfahrungsgemäss zu den seltensten Erscheinungen unseres kantonalen Rechtslebens.

Schenkungen von Todes wegen unter Ehegatten müssen, wie oben betont wurde, in der Form der „Vermächtnisse“ gemacht werden und unterliegen den für diese geltenden Grundsätzen und Beschränkungen. ***Die Schenkungen unter lebenden Ehegatten*** haben in unserem Rechte keine besondere gesetzliche Regelung erfahren; wir wissen von ihnen nur, dass in Bezug auf dieselben bei der Teilung Kollation einzutreten hat (Art. 227—230 leg. cit.) und zwar zwischen leiblichen Kindern und dem überlebenden Ehegatten. Im übrigen sind Schenkungen unter Ehegatten, die nicht von Todes wegen erfolgen, nach unserem Rechte von keiner Relevanz. Denn das ganze Frauengut steht unter dem Verwaltungs-, Nutzniessungs- und Verfügungsrecht des Mannes: ein Sondergut der Frau kennt das st. gallische eheliche Güterrecht nicht; für den Fall, dass der Konkurs über den Mann hereinbricht, kann die Frau nur mit Ausschluss der vom Ehemann während des Bestandes der Ehe erhaltenen

Schenkungen in die Konkursmasse eintreten. (Art. 31 Einf.-Ges.) Hieraus geht hervor, dass Schenkungen unter lebenden Ehegatten ohne rechtliche Bedeutung sind, obgleich sie unser Recht nicht verbietet.

Zum vertragsmässigen ehelichen Güterrecht gehören zum Teil auch die Verhältnisse, wie sie durch das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 geschaffen wurden. Zufolge dieses Gesetzes leben die Ehegatten für die ganze Dauer der Ehe, auch dann, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen, unter dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes. Im Zweifel gilt als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz des Ehemanns zur Zeit der Eheschliessung. (Art. 19, leg. cit.) Für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten *gegenüber Dritten* ist massgebend das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes; dasselbe bestimmt insbesondere die Rechtsstellung der Frau den Gläubigern des Ehemanns gegenüber im Konkurs des Ehemanns oder bei einer gegen denselben vorgenommenen Pfändung (Art. 19, Abs. 2). Indes können sich die Ehegatten der Herrschaft des ehelichen Güterrechts des frühern Wohnsitzes bei Wechsel des Wohnsitzes dadurch entziehen, dass sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen. Diese Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt des Beginnes des Güterrechtsverhältnisses zurück. (Art. 20). Indes werden die an einem ehelichen Wohnsitz durch besondere Rechtsgeschäfte erworbenen Rechte Dritter durch einen Wohnsitzwechsel der Ehegatten nicht berührt. (Art. 21). Als zuständige Behörde, vor der die im Bundesgesetz vorgesehene Erklärung abgegeben werden kann und die sie zu prüfen und zu genehmigen hat, ist durch die st. gallische Vollzugsverordnung das Waisenamt des Wohnorts bezeichnet. Die gemeinschaftliche Erklärung ist entweder schriftlich und beid-

seitig unterschrieben einzureichen oder dem Präsidenten oder Schreiber des Waisenamtes zu Protokoll zu geben und das letztere beidseitig zu unterzeichnen. (Art. 35). Die gemeinsame schriftliche oder protokollarische Erklärung hat das Waisenamt nach deren Genehmigung und nach genommener Vormerkung in seinem Verhandlungsprotokoll. in seinem Archiv aufzubewahren und den Genehmigungsbeschluss den Ehegatten mitzuteilen. (Art. 36). Gegen einen Beschluss des Waisenamtes, durch welchen die Genehmigung einer solchen Erklärung abgelehnt wird, kann durch die Vermittelung des Bezirksamtes an den Regierungsrat rekurriert werden. (Art. 37).

Schluss.

Am Ende der Aufgabe angelangt. die wir uns in der Einleitung gestellt haben. fügen wir noch einige zusammenfassende Worte an.

Als erstes Ergebnis unserer Erörterungen mag angeführt werden. dass für die güterrechtlichen Bestimmungen der Statutarrechte im Bereiche des kantonalen Rechts von seinen Anfängen an kein Platz mehr war, indem dieses sofort wenige, aber grundlegende und auf Rechtseinheit abzielende güterrechtliche Sätze aufstellte. Diese schlossen den Fortbestand dahin gehöriger statutarrechtlicher Besonderheiten aus.*) Das Gebiet des ehelichen Güterrechts wurde vom kantonalen Recht bei seinen ersten Lebensäusserungen schon grundsätzlich für sich in Anspruch genommen. Sodann sahen wir, wie auf Grund einiger singulärer Bestimmungen die Rechtsprechung eine Summe von Rechtssätzen ausbildete. die in der Folge zum Teil eine Art von Codifikation im Einführungsgesetz zum Bundes-, Betreibungs- und Konkursgesetz erfuhren. Dass man auf diese Weise von Anfang an für das eheliche Güterrecht einen einheitlichen Rechtsbestand im Kanton erlangt hat, lässt sich nicht leugnen. In diesem Sinne haben die wenigen gesetzlich festgestellten güterrecht-

*) Vgl. indes S. 48 Anmerkung.

lichen Bestimmungen in Verbindung mit der Gerichtspraxis so viel als ein dieses Gebiet betreffendes Spezialgesetz erreicht. Dass aber dieser von unserm Rechte gewählte Weg nicht der empfehlenswerteste ist, beweist der jetzige Stand der Güterrechtsverhältnisse im Kanton St. Gallen zur Genüge.

Als erster Mangel springt in die Augen die herrschende Unsicherheit in Bezug auf mehr theoretische, aber dennoch grundlegende Fragen. Fassen wir vorab die Frage der Eigentumsverhältnisse während der Ehe ins Auge. Entstehung und Weiterentwickelung der hiefür in Betracht fallenden Rechtsgrundsätze bringen uns die Ueberzeugung bei, dass die Ehefrau Eigentümerin ihres Vermögens bleibt und dass nur Vereinigung der beiden Vermögensmassen zu Verwaltungseinheit stattfindet. Dieser Auffassung steht das bekannte Urteil des Kantonsgerichtes gegenüber, wonach der Ehemann Eigentümer des Frauenvermögens wird. Mit Recht konnte man sich an massgebender Stelle dahin äussern, man wisse nicht mehr, was in dieser Kardinalfrage bei uns Rechtens sei. Das nämliche tritt zu Tage in den sich widersprechenden Entscheidungen des Justizdepartements und des Regierungsrates bezüglich des vertragsmässigen ehelichen Güterrechts. Diese Rechtsunsicherheit wird noch vermehrt durch die naturgemäss vorhandene Lückenhaftigkeit der güterrechtlichen Bestimmungen. Diese macht sich insbesondere fühlbar in den Fragen, welche die Dispositionsbefugnisse der Ehegatten, vornehmlich der Ehefrau beschlagen. Die Regelung der Haftbarkeit des Frauenvermögens endlich entspricht ganz dem Umstande, dass die betreffenden Rechtssätze teils in grundsätzlichen Entscheidungen, die sich auf Konkursstreitigkeiten bezogen, teils in Gesetzen aufgestellt wurden, die zum Konkursrecht gehören, wie z. B. im kantonalen Einführungs-Gesetz zum Bundes-, Betreibungs- und Konkursgesetz. Hieraus erklärt sich, dass bei Aufstellung der die Haftbarkeit des Frauenvermögens betreffenden Normen nicht die nötigen Erwägungen vom Standpunkt des ehelichen Güterrechts aus angestellt wurden, sondern eben das Recht des Befriedigung

suchenden Gläubigers im Vordergrund stand. Kaum in einem Gebiete des Privatrechts, mit Ausnahme des Erbrechts, harren so tiefe Probleme der Lösung durch den Gesetzgeber, wie im ehelichen Güterrecht. Damit jener seiner Aufgabe gerecht werde, muss er allseitige Überleguug walten lassen und sich hüten, einen einseitigen Standpunkt einzunehmen. Die Art und Weise, wie das st. gallische eheliche Güterrecht bei uns geregelt wurde, brachte es mit sich, dass den bezeichneten Anforderungen nicht Genüge geleistet werden konnte. Dass dies aber nicht geschehen ist, davon fühlen wir heute die Folgen ganz deutlich. Kein Wunder, dass vor Jahresfrist in der gesetzgebenden Behörde einem Spezialgesetz über unser eheliches Güterrecht gerufen wurde. Dass die Beseitigung der Rechtsunsicherheit und Lückenhaftigkeit im st. gallischen Güterrecht notwendig ist, darüber sind Alle einig. Ob sie uns vom eidgenössischen oder vom kantonalen Gesetzgeber geboten werde, ist zurzeit noch eine offene Frage. So viel ist sicher: durch den nunmehr fertig erstellten Entwurf eines schweizerischen ehelichen Güterrechts ist ein Werk geschaffen, das, wenn es auch nie Gesetz würde, vom kantonalen Gesetzgeber berücksichtigt werden müsste.



Inhalts-Verzeichnis.



